

Schluß 11 $\frac{3}{4}$ Uhr.

25. Sitzung

Am 9. März 1863, Beginn 10 Uhr früh.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann Seb. v. Froschauer u. 14 Abgeordnete. Die Hh.

Abg. Feuerstein, Hirschbühl, Neyer, Schneider u. Hochw. Bischof im Urlaub.

Landeshauptmann: Wir sind in beschlußfähiger Anzahl vorhanden u. eröffne die Sitzung. H. Sekretär wird das Protokoll der früheren verlesen. (abgelesen) Wenn keine Einwendung gegen das Protokoll erhoben wird, so sehe ich es als genehmiget an. - Es ist genehmiget. - Ich habe der h. Versammlg. mitzuthellen, daß heute Nachmittags 3 Uhr das Comité zur Berathung der Schießstandsordnung u. morgen 9 Uhr früh das Comité zur Berathung einer Feuerassekuranz-Anstalt für Vorarlberg sich versammeln wird; u. ebenfalls morgen Nachmittags 3 Uhr wird sich das Comité versammeln, welches über den Steuerkataster Bericht zu erstatten hat. Dem H. Schneider habe ich Urlaub ertheilt; H. Neyer hat sich ebenfalls mit Urlaub entfernt; H. Feuerstein hat die Bitte an mich gestellt, ihm bis Freitag Abends Urlaub zu ertheilen. Nachdem diese Urlaubsbewilligung meine Ermächtigung überschreitet, bitte ich die h. Versammlung sich zu erklären, ob sie dieser Urlaubsbewilligung beitrete; ich bitte um Abstimmung. - Sie ist also ertheilt worden. - Ich erlaube mir das Comité, welches zusammengesetzt wurde um über die Forstverhältnisse Vorarlbergs Bericht zu erstatten, einzuladen, den Bericht baldmöglichst vorzubereiten, denn wir nähern uns dem Schlusse der diesjährigen Sitzungen. Wir gehen nun über zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung u. in erster Linie zum Antrage des H. Abg. Riedl, betreffend die Einführung eines Vermittleramtes in den Gmden. Ich ertheile dem H. Riedl zur Begründung seines Antrages das Wort.

Riedl: In Betreff dieses von mir gestellten Antrages habe ich zur Begründung desselben nur Weniges zu bemerken. In Gemäßheit des §. 36 der Gmde.-

(Seite 548) -----

Ordg., welcher § von dem h. Landtag in der Fassung angenommen worden ist; daß durch ein Landesgesetz des Statut über das Vergleichsverfahren in jeder Gmde, durch von dem Ausschusse gewählte Vertrauensmänner festgesetzt werden soll, habe ich Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Gerichtsordnung; insbesondere des

Kapitels über das Vergleichsverfahren das Statut entworfen, nach welchem die von der Gmde. resp. v. Ausschuß gewählten Vertrauensmänner vorzugehen hätten. Ich habe beim Entwurf dieser Statuten vorzüglich darauf Rücksicht genommen, daß die Vertrauensmänner wirklich das Vertrauen der Gmde. besitzen müssen, um dem Berufe, Vergleiche zu stiften, vollkommen entsprechen zu können; daher wurden in diesem Entwurfe die Bestimmungen aufgenommen, welche geeignet sind, allfälliges Misträuen in diese Männer zu beseitigen; dahin gehören vorzüglich die Bestimmungen, daß keinerlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vertrauensmännern stattfinden darf, dann, daß die Vertrauensmänner in jenen Fällen, in welchen die Richter wegen Bedenklichkeit ihr Amt als Vertrauensmänner nicht verwalten können, z. B. wenn der Richter verwandt ist mit dem einen oder andern Streittheile oder an der Streitsache selbst ein Interesse hat, oder wenn er Gläubiger oder Schuldner eines der beiden Streittheile ist. In diesen Fällen kann der Richter sein Amt nicht ausüben u. in diesem Falle können auch die Vertrauensmänner ihr Amt nicht ausüben; dahin gehört ferner auch die Bestimmung, daß die Vertrauensmänner durchaus nicht berechtigt seien von den Partheien wie immer geartete Entschädigungsgelder für ihre Mühewaltung in Anspruch zu nehmen, weil auf diese Weise leicht Verdacht einer Bestechlichkeit unterlaufen könnte. Im fernern Verlauf der Ausarbeitung dieses Gesetzes mußte ich Rücksicht nehmen auf die verschiedenen Fälle der Vergleiche; sie theilen sich nach der Gmde. Ordg. ein in unbedingte u. bedingte Vergleiche: unbedingte, welche geschlossen werden ohne Rücksicht auf vorhandene Beweismittel, bedingte wenn sie sich auf irgend ein Beweismittel stützen. Solche Beweismittel können sein: Zeugen, Sachverständige u. der Eid. Daher müßte auch dem Vermittleramt das Recht eingeräumt werden, Zeugen zu verhören, Sachverständige zu vernehmen u. auch vergleichsmäßige Eide abzunehmen. Es ereignet sich sehr oft, daß der Kläger dem Geklagten gegenüber keine Beweismittel hat, weder Urkunden noch Zeugen, daß er aber das Faktum als wahr annimmt, wenn der Gegen-Theil durch desselbe eidlich bekräftigt; Diese Fälle kommen häufig vor u. um diese Fälle nicht vor den ordentlichen Richter verweisen zu müssen, so müßte auch dem Vermittleramt das Recht eingeräumt werden, solche vergleichsmäßige Eide abzunehmen. Angesichts des Umstandes, daß die Zeugen u. Sachverständigen, wenn die Partheien sich darauf vergleichen, vom Vermittleramt verhört werden müssen, so müßten auch Bestimmungen getroffen werden, daß die Zeugen u. Sachverständigen verpflichtet sind, vor dem Vermittleramt zu erscheinen u. Aussagen u. Gutachten abzugeben.

Ferner müßte, damit das Vermittleramt kein todter Buchstabe bleibe, Vorsorge getroffen werden, daß Kläger u. Geklagte veranlaßt werden, sich zuerst an das Vermittleramt zu wenden. Hinsichtlich des Klägers genügte die Bestimmung, daß die Klagen dann dem ordentlichen Gerichte zur Verhandlung nicht angenommen würden, wenn sich der Kläger nicht vorher durch ein Zeugniß des Vermittleramtes ausgewiesen hat, daß er sich zum Vergleichsversuche gemeldet hat. Hinsichtlich des Geklagten aber verhält sich die Sache anders. Ein direkter Zwang des Geklagten vor dem Vermittleramt zu erscheinen ließe sich mit den Prinzipien unserer Civil-Prozeßordnung nicht wohl vereinbaren, hier müßte auf indirekte Weise der Geklagte veranlaßt werden sich vor das Vermittleramt zum Vergleichsversuch zu stellen. Ich glaube darin ein Mittel zu finden, daß dem Geklagten falls er sich weigert vor das Vermittleramt zu erscheinen, die Kosten des diesfälligen Verfahrens aufgebürdet werden sollen, u. daß selbst im Falle, wenn er im Hauptprozeß reusiren würde, ihm die diesfälligen Kosten nicht zuerkannt werden könnten, weil er durch sein Verschulden, durch sein Nichterscheinen Anlaß gegeben hat zu einem Prozesse, der sonst durch einen Vergleich möglicher Weise hätte ausgetragen werden können. Die weitem Bestimmungen dieses Entwurfes, wornach das Vermittleramt ein Protokoll zu führen hat, welches die wesentlichen Punkte des Streites, nämlich die Partheien u. den Rechtsgegenstand zu enthalten hat, so wie auch den Vergleich, welcher zwischen den Partheien vermittelt wurde u. die Bestimmung, daß den Partheien von diesen Vergleichen Abschriften hinauszugeben seien u. weitere Anordnung, daß dem Kläger eine Bestimmung hinauszugeben sei, daß er sich wirklich vor dem Vermittleramt gestellt habe, liegen in der Natur der Sache u. bedürfen keiner besondern Erwähnung. Einen § muß ich noch besonders erwähnen, nämlich der, welcher sagt: „daß der Vermittler in allen Fällen das Amt handzuhaben habe, welche nicht durch besondere Gesetze von seiner Thätigkeit ausgeschlossen sind.“ Es geht nämlich wegen der besondern Natur gewisser Streitigkeiten nicht an, in allen Fällen sie dem Vermittleramt zuzuweisen; dahin gehören die Streitigkeiten in Ehesachen, die Streitigkeiten mit Militärpersonen, die Streitigkeiten in Concurfsfällen, welche theils eine besondere Form u. theils eine umsichtigere u. größere Leitung des ganzen Geschäftes voraussetzen. Aus den von mir angegebenen Gründen, empfehle ich daher diesen Entwurf des Gesetzes über das Vermittleramt dem h. Landtag zur Annahme, stelle aber zugleich den weitem Antrag, daß zur nähern Prüfung desselben ein Comité niedergesetzt werde, welches thunlichst den Gegenstand zu erledigen hat, damit noch während der kurzen Dauer des Landtages die Sache erlediget u. der h. Regierung zur Sanction vorgelegt werden kann.

Landeshauptmann: Ich ersuche den Entwurf vorzulesen.

Riedl: Der Entwurf lautet: „Gesetz über das Vermittleramt in Vollziehung

(Seite 550) -----

des Art. V, Z. 11 des Gesetzes vom 5. März 1862, Z. 18

§. 1. In einer jeden Gmde. wird zum Vergleichsversuch zwischen streitenden Theilen ein Vermittleramt aufgestellt. - §. 2. Gemäß Art. VII des Ges. v. 5. März 1862, Z. 18 können 2 oder mehrere Gmden. gemeinschaftlich ein solches Vermittleramt bestellen. - §. 3. Das Vermittleramt besteht aus 3 vom Gmdeausschuß gewählten Vertrauensmännern, nämlich einem Vorsitzenden u. 2 Beisitzern, welche unter sich nicht verwandt oder verschwägert sein dürfen. Für jedes dieser 3 Mitglieder werden im Verhinderungsfalle Ersatzmänner gewählt. Ihre Dienstzeit dauert 3 Jahre. Die Gründe des Ausschusses u. der Ablehnung der Wahl, der Dienstenthebung u. des Dienstaustritts bezüglich des Amtes eines Gemdeausschusses haben auch auf das Vermittleramt Anwendung. Seine Mitglieder werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt u. vom Vorsteher der k. k. Gerichtsbehörde auf die genaue u. gewissenhafte Befolgung des gegenwärtigen Gesetzes beeidigt. - §. 4. Fälle, in denen auch den bestehenden Gesetzen Richter von den richterlichen Funktionen ausgeschlossen sind, schließen auch die Mitglieder des Vermittleramtes aus. - §. 5. Das Vermittleramt ist in allen Streitsachen Vermittlungsbehörde, welche nicht durch die Gesetze davon ausgeschlossen sind. - §. 6. Alle Streitsachen (§. 5) müssen zuerst vor das Vermittleramt gebracht werden, bevor die Gerichte einzuschreiten Befugniß haben. - §. 7. Die Mitglieder des Amtes haben beide Streittheile anzuhören, ihre Beweismittel zu untersuchen u. den Streifall wo möglich in Güte auszugleichen suchen u. zwar entweder unbedingt oder einen Vergleich auf Zeugen, Sachbefunde oder Eid zu vermitteln. - §. 8. Ist es nicht möglich die Partheien zu einem Vergleich zu bewegen, so ist zu versuchen, ob sie sich nicht dem Schiedsrichterlichen Ausspruch des Vermittleramtes unterwerfen wollen. Im bejahenden Falle erhält das Vermittleramt die Eigenschaft eines Schiedsgerichtes, welches nach Stimmenmehrheit entscheidet. - §. 9. Zeugen u. Sachverständige sind schuldig vor dem Vermittleramt zu erscheinen, den ihnen von dem Amt abgeforderten Eid abzulegen, Zeugniß u. Befund abzugeben, alles dieses bei Verwendung der in der Gerichtsordnung bestimmten Folgen. - §. 10. Erscheint der Geklagte auf Vorladung des Vermittleramtes zum Vergleichsversuch nicht, so verliert er hiedurch das Recht auf den Ersatz der Prozeßkosten; Wenn er sohin vor dem ordentlichen Richter geklagt wird u. vergütet dem Kläger die Kosten des Vergleichsversuches, welche das Vermittleramt liquidirt. - §. 11. Kann das Amt die Streitigkeit nicht vermitteln, so hat es die Parteien an diejenige Behörde zu weisen, an welche der Streifall nach den bestehenden Gesetzen gewiesen werden muß. - §. 12. Das Amt ist verpflichtet binnen 8 Tagen auf Begehren des Klägers

die Tagsatzung zum Vergleichsversuch auszuschreiben. Advokaten werden bei derselben nicht zugelassen. - §. 13. Fällt der Vergleich auf den Eid aus, so hat selber der Vorsitzende in Gegenwart der Beisitzer abzunehmen. Dies gilt auch von der Beeidigung der Zeugen u. Sachverständigen, welche stets in Anwesenheit der Partheien vernommen werden.

(Seite 551) -----

§. 14. Ueber alle Verhandlungen hat das Vermittleramt ein Protokoll zu führen, welches von selbem u. den Parteien zu unterfertigen ist. Dasselbe hat zu enthalten: 1. den Tag an welchem die Parteien vor ihm erscheinen, 2. Namen u. Wohnort der Streittheile u. ihrer gesetzl. Vertreter; 3.) den Gegenstand des Streites; 4.) Den Schluß, ob die Vermittlung stattgefunden habe, oder ob der Streitfall an die l. f. Behörde u. an welche gewiesen worden sei, nebst der Bestimmung über den Ersatz der Kosten. - Kommt kein Vergleich zu Stande, so trägt der Kläger die Kosten mit Ausnahme das im §. 10 bezeichneten Falles, welche er jedoch in dem nachfolgenden Prozeß unter die Prozeßkosten aufzunehmen berechtigt ist. - §. 15. Wird der Streitfall vermittelt, so sind die Vergleichspunkte genau in dem Protokoll zu verzeichnen, das am Schluß nach deutlicher Verlesung von beiden Streittheilen eigenhändig unterschrieben werden muß. Jedem Streittheil ist auf Verlangen u. auf seine Kosten ein wörtlicher Protokollauszug von dem Vermittleramt beglaubigt, zuzustellen. - §. 16. Die vor dem Vermittleramt geschlossenen Vergleiche sind öffentliche Urkunden u. exekutionsfähig. - §. 17. Kann der Streitfall nicht vermittelt werden, so hat das Amt jedem Streittheil, der es verlangt, einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll zuzustellen, der nur die im §. 14 aufgeführten 4 Punkte enthalten solle, dieser Auszug heißt Leitungsschein u. ist das Zeugniß, mittelst dessen jede Parthei den Streitfall bei der hierin bezeichneten l. f. Behörde anhängig machen kann. - §. 18. Kommt bei der Vermittlung ein Straffall zum Vorschein, so hat das Amt das Strafbare sogleich der competenten Behörde durch Protokoll-Auszug anzuzeigen. - §. 19. Das Vermittleramt hat seine Protokolle an die Amtsnachfolger abzugeben. Die Kosten der Anschaffung des Protokolls sollen in die Ausgaben der betreffenden Gmde. - §. 20. Der Gemdediener hat die für das nöthige Vermittleramt nöthigen Zustellungen u. Vorladungen zu besorgen. §. 21. Das für das Amt erforderliche Lokale stellt die Gmde. unentgeltlich her. §. 22. Die Protokolle sind in fortlaufender Seitenzahl zu führen u. ist ein die Namen u. den Wohnort der Parteien enthaltendes Nachschlageregister darüber zu führen. - §. 23. Durch Gmde.-Beschuß ist festzusetzen, ob u. welche Entlohnung das Vermittleramt zu erhalten hat. Von den Parteien darf es unter keinem Vorwand irgend eine Gebühr in Empfang nehmen." Bregenz am 16. / 2. 1863. Riedl, Landtags-Abgeordneter.

Landeshauptmann: Ich werde nach §. 34 der L. O. u. nach §. 25 der Geschäfts-O. an die h. Versammlung die Frage richten, ob dieser selbständige Antrag zur Berichterstattung einem schon bestehenden oder einem zu wählenden Ausschusse zu überweisen sei, indeß ertheile ich dem H. Wohlwend das Wort.

Wohlwend: Der Antrag des H. Riedl. besteht eigentlich in dem Entwurf eines Gesetzes über das Vermittleramt. Der Antragsteller beruft sich bezüglich der Nothwendigkeit dieses Gesetzes auf den Beschluß des h. Landtages bei §. 36 des Gmedegesetzes

(Seite 552) -----

Ich halte diesen Antrag für verfrüht, schon aus dem Grunde, weil das Gmedegesetz nach dem Beschlusse des h. Landtages noch nicht sanctionirt, und bevor die Sanction Sr. Majestät hiezu ertheilt ist, dieses Gesetz nicht in Gesetzeskraft erwachsen ist. Der h. Landtag hat ferner diesen §. 36 in diesem Punkt nicht unbedingt angenommen, sondern beschlossen: „daß da hiezu ein Reichsgesetz erforderlich, innerhalb der Grenzen des Reichsgesetzes ein Landesgesetz zu verfassen sei.“ Dieses ist der 2te Grund für mich zur Annahme, daß der Antrag verfrüht ist; wir können solche Statute sohin nicht früher entwerfen, bevor wir die allgemeinen Grundzüge des Reichsgesetzes vor uns zu liegen haben; wenn ich aber auf diesen Entwurf selbst eingehen wollte, so finde ich in diesem Entwurf derartige wichtige Bestimmungen, daß ich glaube, daß es am Vorabende des Schlusses der Landtagssession unmöglich, ja unzweckmäßig wäre, diese wichtige Sache gleich so leicht hinabzuthun; wir dringen alle darauf, den Landtag endlich dem Schlusse zuzuführen u. Verhandlungen in den Landtag zu werfen, mit denen wir ohnedieß, wie ich schon gezeigt habe, eine Vorarbeit machen, die vielleicht gar nicht zum Zweck führt, würde ich für sehr unzweckmäßig halten. Es sind in diesem Entwurfe Bestimmungen, welche wahrhaft tief in Rechte u. verschiedene Einrichtungen eingreifen; dieses Projekt würde auch in der Gmde. ein so komplizirtes Amt zusammensetzen, daß wir wahrhaftig in vielen Gmden. in Verlegenheit wären trügliche Leute dazu zu finden; indeß, wie gesagt, ich gehe in den Entwurf nicht ein, es wäre sonst soviel darüber zu sagen, daß man eine ganze Sitzung damit ausfüllen könnte u. beantrage aus diesen Gründen u. besonders aus dem Grunde, weil ich den Antrag für verfrüht halte den Uebergang zur Tagesordng.

Riedl: Ich bitte ums Wort. Nach dem gegenwärtig in Rechtskraft bestehenden Reichsgesetze vom 5. März 1862 gehört die Austragung von Streitigkeiten in jeder Gmde. durch Vertrauensmänner in den selbständigen Wirkungskreis der Gmde. Es ist diese gesetzl. Bestimmung von den beiden h. Häusern des Reichsrathes angenommen u. von Sr. Majestät dem Kaiser sanctionirt, somit steht dieselbe unabänderlich fest, ebenso steht unabänderlich fest durch den Art. I. der Gmde. O., daß dieser § in

Wirksamkeit allsogleich trete, sobald die neuen Wahlen der Gmde.-Vertreter vollzogen sind; wie kann nun auf Vollzug der Neuwahlen der Gmde.-Vertreter der selbständige Wirkungskreis der Gmde. in diesem Punkt ausgeübt werden, wenn die betreffenden Organe noch gar nicht bestehen; es ist also sehr dringlich, daß, um das Gmdegesetz, sobald es sanctionirt ist in Vollzug zu setzen, auch schon gleichzeitig die Organe zur Ausübung des selbständigen Wirkungskreises bestimmt u. ihr Wirkungskreis festgesetzt werde, welchen der Vergleichsversuch in der Gmde. zum Gegenstand hat. Dieses ist aber nur dann möglich, wenn der h. Landtag sich schon gegenwärtig damit befaßt, hiezu ein Organ zu bestimmen u. dessen Wirkungskreis festzusetzen, damit der §. 27, Z. II. G. O. ungehindert nach dem ins Leben treten der neuen Gmdevertretung in Vollzug gesetzt werden kann.

(Seite 553) -----

Der H. Vorredner sagte, es sei der Antrag verfrüht, weil der h. Landtag bei §. 36 den Zusatz beschlossen hat: „innerhalb der Gränzen des Reichsgesetzes“. Dieser Zusatz zum Comité Antrag über die Gmde. Ordg. wurde eben auf meinen Antrag beschlossen, ich habe nämlich den Antrag gestellt, beizusetzen: „innerhalb der Gränzen der Reichsgesetze“. Diese Reichsgesetze innerhalb welchen sich das Landesgesetz bezüglich des Vermittleramtes zu bewegen hat, sind die gegenwärtig in Kraft bestehenden Civil-Justizgesetze, diese sind unsere Reichsgesetze u. innerhalb der Gränzen dieser Gesetze ist auch der Entwurf über das Vermittleramt abgefaßt, was jeder, der diese Gesetze kennt, bestätigen wird. Es ist gar nicht wahr daß dieses Gesetz über das Vermittleramt tief eingreife in unsere Verhältnisse, indem dasselbe nach seinem im Gesetz vom 5. März 1862 ausgesprochenen Zweck u. Buchstaben diesfälligen Entwurfes gar keine Entscheidung zu fällen hat in civilrechtlichen Sachen über Eigenthumsverhältnisse u. andere Recht der Unterthanen, folglich in unser Verhältniß gar nicht eingreift sondern sich lediglich auf Versuche des Vergleichs beschränkt u. es beiden Theilen freisteht, ob sie sich vergleichen wollen oder nicht; es ist dieses die einfachste Sache von der Welt. Um denjenigen, welche in unsere Justiz-Gesetzgebung nicht eingeweiht sind, dieses etwas klar zu machen, erlaube ich mir ein Beispiel anzuführen: Zwei Bauern schließen mit einander einen Viehhandel ab, es verkauft einer dem andern eine Kuh u. verspricht, daß die Kuh auf Martini kälbere, statt dess kälbert diese Kuh auf Lichtmeß; nun verlangt der Käufer, der übervortheilt wurde, eine Entschädigung, der ander biehet diese Entschädigung nicht u. läßt ihn vor das Vermittleramt rufen: Der eine Theil behauptet, daß die Tragzeit der Kuh festgesetzt worden sei, der andere bestreitet dieses. Der Vermittler wird den Kläger fragen: was hast du für einen Beweis, Urkunden sind keine da, hast du Zeugen? Wenn nun Zeugen

da sind, wird das Vermittleramt die Partheien bewegen, es auf die Aussagen der Zeugen ankommen zu lassen, damit aber die Zeugen glaubwürdig erscheinen, wird es im Interesse der beiden Theile liegen, daß die Zeugen beeidet werden. Die Beeidung eines Zeugen ist die einfachste Sache von der Welt. - Ist kein Zeuge da, so wird das Vermittleramt ihm zwar begreiflich machen, es erübrige kein anderes Mittel, als es auf den Eid des Gegentheils ankommen zu lassen. Ist der Gegentheil so gewissenlos u. schwört ab, es sei nicht so wie der Kläger behauptet, nun so hat der Streit ein Ende u. in diesem Falle werden die Parteien es auf den Ausspruch des Vermittleramtes ankommen zu lassen, welches anrät sich auf den Eid zu vergleichen; so wird der Vorsitzende des Vermittleramtes einfach den Eid, dem Beklagten abnehmen; wenn er schwört, daß das Versprechen nicht gemacht, diese Bedingung nicht gesetzt worden ist, nun so hat der Kläger verloren, getraut er sich den Eid nicht abzulegen, so hat er gewonnen. Man wird also nicht sagen können, daß es sich hier um ein tief eingreifendes oder complicirtes Verfahren handelt. Die Protokollirung des Eides u. der Aussagen des

(Seite 554) -----

Zeugen sind mit 10 bis 12 Zeilen abgethan. Wie gesagt in Privatrechte greift dieses gar nicht ein; es handelt sich bloß um einen Vergleich, zum Vergleich gibt es keinen Zwang. Will sich der Geklagte oder der Kläger nicht einlassen in den Vergleich, so gehen sie halt wieder fort vom Vermittleramt, wie sie hingekommen sind. Ich sehe daher gar nicht ein, warum H. Wohlwend dieses so nützliche Institut noch länger hinausgezogen wissen will, oder gar auf Reichsgesetze sich beziehen will. Diese Reichsgesetze sind eben unsere Civil-Justizgesetze, innerhalb welcher dieser Entwurf ausgearbeitet ist. Ich wiederhole daher den Antrag u. ersuche den h. Landtag diesen Entwurf einem Comité zur Berathung zuzuweisen, welches diese Ausgabe vielleicht in einem halben Tag leicht beenden kann.

Gangl!: Ich bin der Ansicht, daß wir dem Antrag des H. Riedl in Beziehung auf die Wählung eines Comité jedenfalls beipflichten sollen; wir haben noch über alle Anträge, welche bisher gestellt worden sind, ein Comité gewählt u. ich sehe wahrlich nicht ein, warum wir gerade in diesem Falle zur Tagesordnung übergehen sollen. Die Abstimmungen haben bisher bewiesen, daß viele Anträge, die H. Riedl gestellt hat, nur entsprechen u. im Interesse des Landes waren u. ich glaube, es wäre eine Beleidigung für ihn, wenn wir gerade über diesen Antrag zur Tagesordnung übergängen. Findet das Comité, daß der Antrag verfrüht sei, so ist dies seine Sache es auszusprechen; es ist nach meiner Ansicht sehr angezeigt, daß man ein Comité erwähle, welches dem h. Landtag seine Ansicht darüber mitzutheilen hat, da es nach einmaligem Lesen in dem Augenblick nicht wohl möglich ist, sich näher über diesen Gegenstand auszusprechen.

Wohlwend: Ich hätte mich nicht veranlaßt gefühlt das Wort zu ergreifen, wenn nicht einige Ausdrücke gefallen wären, die ich nothwendig widerlegen muß. H. Ganahl sagte, es wäre der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung eine Beleidigung für den Antragsteller. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich habe meine Gründe, warum ich den Antrag verfrüht halte, vollkommen dargelegt, diese enthalten gewiß nichts beleidigendes; es bleibt übrigens jedem H. Abgeordneten überlassen dieselben zu würdigen oder fallen zu lassen. Wenn der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt wird, so wäre es nicht einmal nothwendig, daß man ihn begründe; ich habe mich aber doch verpflichtet gefühlt, meinen Antrag zu begründen, diese Gründe sind mir aber nicht widerlegt worden. In Bezug auf die Bemerkung, daß durch ein einmaliges Lesen der Antrag im Ganzen nicht beurtheilt werden kann, muß ich bemerken, daß jedem H. Abgeordneten schon letzten Samstag 1 Exemplar übergeben worden ist u. in dieser Zeit konnte man es gewiß mehrmals lesen. Bezüglich der einzelnen Bemerkungen des H. Riedl finde ich keine Erwähnung nothwendig u. ersuche daher den H. Landeshauptmann über meinen Antrag abstimmen zu lassen.

(Seite 555) -----

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort? - Es liegt der Vertagungsantrag des H. Wohlwend vor, dahin lautend: „ein h. Landtag wolle über den gegenständlichen Antrag zur Tagesordnung übergehen.“ Dieser Antrag ist nach dem Gesetze, das wir haben, u. überhaupt als vertagender jeder anderen Verhandlung vorzuschicken, daher stelle ich an die h. Versammlg. die Frage, ob sie den vom H. Wohlwend gestellten Antrag zur Tagesordnung überzugehen beistimme, ich bitte durch Aufstehen es erkennen zu geben. (Majorität, 8 dafür) - Der 2te Gegenstand der Verhandlung ist der selbständige Antrag des H. Riedl; ich werde ihn noch einmal vorlesen: „ein h. Landtag wolle sich bei der k. k. Regierung dahin verwenden, daß den Finanzbehörden vor Ertheilung des Ehekonsenses mit der Domizilsgemeinde des Finanzwachmannes Rücksprache pflege u. erst, wenn die diesfälligen Erhebungen zu seinen Gunsten lauten, ihm den Ehekonsens ertheilen wolle.“ - Ich ertheile dem H. Riedl das Wort.

Riedl: Ich habe bezüglich des Antrages, dessen Nützlichkeit u. Nothwendigkeit in die Augen springt, nichts weiter zu bemerken.

Landeshauptmann: Es wäre auch dieser Antrag einem Comité zu überweisen, u. beantrage daher, diesen Antrag dem Comité zu überweisen, welches über die Heimathsverhältnisse in Vorarlberg Bericht zu erstatten hat.

Wohlwend: Ich stelle den Antrag, daß dieser Antrag sogleich in Verhandlung gezogen werde.

Landeshauptmann: Ich kann dieses nicht thun, da nach §. 34 der L. O. bestimmt wird, daß jeder Antrag vorläufig einer Verhandlung unterzogen werde. (Ist §. 34 der L. O. ab) Das ist Gesetz unseres Landesfürsten, da kann ich nicht davon abgehen; ich bitte daher die h. Versammlung abzustimmen, ob dieser Antrag dem Comité zu überweisen sei, welches über die Heimathsverhältnisse in Vorarlberg Bericht zu erstatten hat. (Angenommen) Ich werde also diesem Comité den Antrag übergeben. Nun kommt als 3ter Gegenstand der Antrag des H. Riedl, welcher wieder ein selbständiger ist; er lautet: „Mit h. Ministerial Verordg. v. 26. Mai 1860 Z. 130, S. 246 R. G. Bl. wurden in Ungarn Ortsgerichte für Rechtsstreite von minderm Belange aus Gemeindemännern bestehend, constituirt, wodurch viel Umzug u. Kosten erspart wird. Da unser Land auf einer viel höhern Cultur-Stufe steht, sohin dieses Institut hierlands um so mehr durchführbar wäre, so dürfte es sich der Mühe lohnen, dieß Gesetz einer genauen Prüfung behufs der Beantwortung der Frage zu würdigen, ob u. mit welchen Modifikationen es sich in unser Land einführen u. mit dem Vermittleramt vereinigen ließe. Eine Besorgniß wegen Gefährdung der Privatrechte wird dadurch ausgeschlossen, wenn die Berufung gegen die Entscheidung des Ortsgerichtes an die k. k. Gerichtsbehörde I. Instanz u. im weitern Zuge an das k. k. Kreisgericht

(Seite 556) -----

offen steht, wodurch es ermöglicht wird, daß sämmtl. 3 Instanzen in unserm Lande selbst in so minder wichtigen Streitsachen zu Recht erkennen, was schon ein großer Fortschritt wäre. Ich stelle demnach den Antrag, daß dieser Gegenstand einem Comité zur Berathung zugewiesen werde; Sollte das Ergebniß günstig ausfallen, würde der h. Landtag bei der h. Regierung die erforderlichen Schritte thun, daß in Gemäßheit des Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862 die erwähnten Ortsgerichte constituirt werden. Hier wird nur noch beigefügt, daß in Vorarlberg nach Landesrecht u. allen Privilegien die vom Volk gewählten Geschworenen auch in Rechtsfällen entschieden, daher hiedurch nur eine uralte Institution zeitgemäß wieder belebt würde.“ Bregenz, 6. Febr. 1863.“ - H. Antragsteller haben das Wort.

Riedl: Sr. Majestät der Kaiser haben den Ungarn aus Grunde, weil ehemals nach ihren Institutionen Ortsgerichte, die aus Gmdemännern zusammengesetzt sind, in Rechtssachen erkannten, im J. 1860 dieses Privilegium dadurch zurückgestellt, daß Allerhöchstderselbe sanctionirte, daß diese Gmdemänner in Rechtsstreiten von minderm Belange, wie in alten Zeiten, auch jetzt Recht sprechen könnten. Ganz so verhält es sich in Vorarlberg. Nach dem Zeugniß der Geschichte haben in alten Zeiten die vom Volk selbst gewählten Geschworenen in Rechtssachen erkannt. Nachdem das Land Vorarlberg Ungarn in der Kultur weit voransteht, so sehe ich nicht ein, da der

historische Grund derselbe ist, warum nicht den Gmdemännern in Vorarlberg dasselbe Recht zuerkannt werden sollte; ich habe daher den Antrag gestellt, daß ein Comité dieses Gesetz von 1860 einer genauern Würdigung unterziehe, um die Frage zu beantworten, ob u. wie es auf Vorarlberg angepaßt werden könne. Es ist dieses für das Land von großer Wichtigkeit, wenn in unbedeutenden Rechtsstreiten alle 3 Instanzen sich im Lande befinden; 1te Instanz: die von der Gmde. gewählten Geschworenen, 2te Instanz: die k. k. Bezirksgerichte u. als 3te Instanz der Gerichtshof des Landes. Es ist dieses für das Land selbst von sehr großem Vortheil, daher empfehle ich meinen Antrag der Würdigung insbesondere der Einsetzung eines Comité's, damit dieses Gesetz den Verhältnissen Vorarlbergs adaptirt werde.

Wohlwend: Ich sehe mich wieder in die gleiche Lage versetzt, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen. Es ist allerdings richtig, wie der H. Abg. Riedl bemerkt, daß früher das Recht von Leuten im Lande selbst gesprochen wurde, dieß ist mir sehr wohl bekannt, es wäre auch sehr zu wünschen, wenn diese Einrichtung wieder eingeführt werden könnte. Jedoch wenn man die damaligen Verhältnisse mit den jetzigen Verhältnissen des Landes vergleicht, so glaube ich, daß jene Gerichts-Einrichtung bereits nicht mehr möglich sein wird. Wenn man zudem die staatlichen Einrichtungen von damals u. jetzt in Betracht zieht, so gränzt eine derartige Gerichtsbarkeit an das rein unmögliche.

(Seite 557) -----

Der H. Antragsteller stellt an die Spitze seines Antrages eine Ministerial-Verordnung für Ungarn; abgesehen davon, daß die ungarische Justiz nicht nach meinem Geschmacke ist, u. ich auch glaube, daß kein Landtagsmitglied die ungarische Justiz als Muster für die übrigen Theile von Oesterreich hinstellen möchte, halte ich eine derartige Einrichtung selbst wenn sie vom Landtage in der Form, wie der Antragsteller sie bezeichnet, vom Landtag als zweckmäßig anerkannt würde, dennoch jetzt nicht an der Zeit. Ich bin der Ansicht, daß jeder Gmde.-Vorstand u. die Gmde. selbst mit Einführung u. Durchführung des Gmde.-Gesetzes in allen seinen Theilen jetzt so vollauf zu thun haben, daß die Einführung so wichtiger neuer Einrichtungen für sie gewiß nur hindernd sein müßten; ich glaube zudem, daß durch diese Einrichtungen der Gmde. kein Nutzen, sondern im gegenwärtigen Momente Nachtheile geschafft würde. Zudem bin ich der Ansicht, daß durch Einführung der Friedensrichter u. durch den so allgemein gewünschten u. im Landtag sehr gut aufgenommenen Antrag des Landesausschusses auf Wiedereinführung der Gerichtsanwälte die Haupt- oder doch die meisten Agenden, die der Antragsteller den projektirten Gerichten zuweisen will schon besorgt

werden können. Dieß sind die Gründe, welche mich bewogen haben, auch bei diesem Antrag den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen.

Riedl: Ich bitte noch um's Wort. Ich habe auf die Bemerkung des H. Vorredners kurz noch folgendes zu erwidern. Der H. Vorredner sagt: daß die ungarische Justiz noch in seinem noch nach wahrscheinlich im Geschmack des h. Landtages sein werde, sie ist wirklich auch nicht in meinem Geschmack; aber er scheint verwechselt zu haben die ungarische Justiz mit der oesterr. Gesetzgebung. Die ungarische Justiz ist mit all ihren schreienden Gebrechen im J. 1861 reactivirt worden. Bis zum J. 1860 u. insbesondere zur Zeit als die von mir bezogene kaiserl. Verordnung erlassen wurde, bestanden in Ungarn die kaiserl. oesterr. Justiz-Gesetze. Es handelt sich hier also nicht um die speziell ungarische Justiz, wie sie gegenwärtig besteht, sondern um die wohlgeordnete kaiserl. oesterr. Justiz-Pflege u. im vollen Einklange mit derselben hat Sr. Majestät den Ungarn in der Verordnung v. J. 1860 das Recht gegeben in kleinen Rechtsstreitigkeiten durch aus der Gmde. gewählte Männer zu entscheiden. Diese Verordnung würde Sr. Majestät nicht gegeben haben, wenn sie nicht im Einklang stände mit den Ansprüchen an die moderne Justizgesetzgebung. Was die weitere Einwendung anbelangt, daß die vom H. Vorredner beantragten Gerichtsanwälte größtentheils jene Agenden besorgen könnten, welche nach der Verordnung vom J. 1860 den Gmde.-Männern überantwortet werden, so ist er sehr im Irrthume, denn die Gerichtsanwälte haben im Streitverfahren durchaus kein Recht irgend ein Urtheil zu sprechen, während nach der Verordnung vom J. 1860

(Seite 558) -----

dieses Recht des Urtheilspruches den Gmdemännern überantwortet wird. Der H. Vorredner sagt ferner, daß diese Verordnung sich mit den Verhältnissen der Neuzeit, insbesondere mit dem Fortschritte der Bildung in der Justiz-Gesetzgebung gar nicht mehr vereinbaren lasse; aber auch hier ist der H. Vorredner im Irrthume, denn es handelt sich nur um ganz kleine Streitigkeiten, die Verordnung v. J. 1860 dehnt sie nur bis zu einem Betrage von 20 fl aus u. ich würde den weiteren Antrag stellen, daß sie auch ausgedehnt werde auf Forderungen, denen eine vollen Glauben verdienende Urkunde zu Grunde liegt, wo ohnehin nach der gegenwärtigen Gesetzgebung auf Grund einer Exekutionsklage vorgegangen werden kann u. nicht einmal durch Urtheil, sondern nur durch Bescheid zu erkennen ist. Zur Auffassung solcher Bagatell-Prozesse gehört weder Talent, noch besondere Kenntniß der Gesetze, sondern nur ein gesunder Menschenverstand, jener gesunde Menschenverstand, den wir bei Einführung der Schwurgerichte jedem Bürger vindiciren, also bei Beurtheilung viel wichtigerer Fälle, wo es sich um das Leben, um die Freiheit u. um unersetzliche Güter der Unterthanen

handelt. Dort stimmte der H. Vorredner ein u. hatte eingestimmt, wie überhaupt jeder Gebildete einstimmen muß; wo es sich aber um einen Bagatell von 20 fl handelt, oder wo es sich um einen Prozeß handelt, der durch eine vollen Glauben verdienende Urkunde schon so zu sagen entschieden ist, da will er nicht einstimmen. Ich weiß es aus meinem nun schon mehrjährigen Aufenthalte in diesem Lande u. muß es zur Ehre Vorarlbergs sagen, daß in jeder Gmde. nicht nur Ein Mann, sondern mehrere Männer zu finden sind, die in solchen Bagatell Streitigkeiten ganz wohl entscheiden können; ferner steht ja gegen dieses Erkenntniß der Gmdemänner oder Geschworenen die Berufung an den Richter der 1. Instanz offen, daher werden die Rechte der Bürger, wenn auch dieses Urtheil der Gmdemänner nicht zweckmäßig ausfallen oder den bestehenden Gesetzen zuwider laufen sollte, nicht im Mindesten gefährdet, sondern der Unterthan wendet sich an die Gerichte der I. Instanz u. wird dort Abhilfe gegen allfällige Beschwerden finden. Darum sehe ich durchaus nicht ein, was im Wege stehen sollte, dieses Institut nicht sogleich ins Leben zu führen.

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? Gegen den Antrag des H. Riedl liegt der des H. Wohlwend vor: „Der h. Landtag wolle beschließen über den gegenständlichen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.“ Die Hh. welche diesem Antrag beistimmen, wollen sich erheben. (Stimmengleichheit, abgelehnt) Wir kommen nun zum Antrag des H. Riedl selbst; derselbe ist nach unserm Gesetze vorerst einem Ausschuß zur Berathung zu überweisen. Ich bitte die h. Versammlung darüber zu entscheiden, ob dieser Antrag einem Ausschuß zur Berichterstattung zuzuweisen sei, wie H. Riedl selbst beantragt. Erhebt in dieser Beziehung vielleicht irgend Jemand einen Antrag, welchem

(Seite 559)-----

Comité dieser Antrag zuzuweisen sei; stehendes Comité haben wir keines mit Ausnahme des Landesausschusses, es müßte daher ein eigenes Comité bestellt werden.

Mutter: Man könnte ja diesen Gegenstand dem Landesausschuß übertragen.

Landeshauptmann: Der Landesausschuß ist mit anderen Sachen schon zu sehr beschäftigt, ich würde daher beantragen, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes ein Comité von 5 Mitgliedern zu wählen u. wenn die h. Verslg. damit einversanden ist, so werde ich diese Wahl am Schlusse der Sitzung vornehmen. - Vierter Gegenstand unserer heutigen Verhandlung ist der Comitébericht über die Eingabe der Gmde. Lech um Verwendung bei der h. Regierung um käufliche Ueberlassung eines aerarischen Waldtheils u. um Regulirung der Verumlagung der Gmdefrohnen. (Diese beiden Gesuche u. die betreffl. Comité Berichte werden vom H. Abg. Riedl als Berichterstatter abgelesen.)

Riedl: Es ist nämlich im Gmdegesetze v. J. 1849 ausdrücklich festgesetzt, in welchen Fällen der h. Landtag auf Gmdeangelegenheiten Einfluss zu nehmen hat; es sind dieses nämlich die Fälle, wenn Umlagen ausgeschrieben werden wollen, welche das gesetzl. Maß überschreiten, wenn Gmdegüter veräußert oder vertheilt werden sollen, wenn Gmde.-Vermögen belastet, Darlehen aufgenommen werden wollen u. dgl. diese im Gmdegesetz von 1849 genau vorgezeichneten Fälle treffen aber beim gegenständlichen Falle nicht ein. Es handelt sich hier nämlich um die Art u. Weise, wie Gmdefrohnen oder der Werth derselben innerhalb der Gmde. zu verumlagen seien, also um eine innere Angelegenheit der Gmde. Sollte die Gmde. diesfalls einen Beschluß fassen, welcher gegen die bestehenden Gesetze verstößt, so hat nach dem Gmde.-Ges. v. 1849 nach die l. f. Behörde das Recht einen solchen Beschluß zu **inhibiren** nicht aber der Landtag; erst wenn die Gmde.Ordg., welche wir unlängst berathen haben in Wirksamkeit getreten sein wird, wird der Landesausschuß resp. der Landtag in Gmdeangelegenheiten einen größern Wirkungskreis bekommen u. in dieser Beziehung ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben. Daher stellt das Comité den Antrag, daß das, was diesen Punkt anbelangt, nämlich die Vertheilung der Umlagen bezüglich der Frohnen eine innere Angelegenheit der Gmde. zu bilden habe, u. daher gar nicht vor den Landtag gehöre.

Landeshauptmann: Hat einer der Hh. etwas zu bemerken? Ich werde also den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Was den ersten Theil anbelangt, nämlich die Überkommung einer aerarischen Waldparzelle stellt das Comité den Antrag, der h. Landtag wolle dieses Gesuch der k. k. Regierung zur Gewährung empfehlen. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) Der Antrag des Ausschusses in Beziehung auf den 2ten Punkt geht dahin, der h. Landtag wolle der Gmde. Lech zu erkennen geben, daß dieses eine innere Angelegenheit der Gmde. betreffe, welche dieselbe nach Maßgabe der Gesetze vorerst selbst zu regeln habe.

(Seite 560) -----

Die Hh. welche diesem Antrage beipflichten, wollen gefälligst aufstehen. (Angenommen) Der 5te Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Comité-Bericht, betreffend die künftige Benützung der Gmde.-Wälder in Dalaas. (Wird vom H. Abg. Riedl als Berichterstatter abgelesen.)

Landeshauptmann: Findet Jemand etwas zu bemerken? - Ich bringe also den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; er lautet dahin, dieses Gesuch dem k. k. Bezirksamte Bludenz mit den Andeutungen des Comité u. mit der Bemerkung zurückzustellen, daß eine Beschlußfassung hierüber den Wirkungskreis des Landtages überschreiten würde. Die Hh. welche damit einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen) - Es kommt nun der Comité-Bericht, betreffend die Regulirung der Heimathsverhältnisse. (Vom H. Riedl als Berichterstatter verlesen. Er lautet: „Hoher Landtag! Das gefertigte Comité, welches zur Erstattung eines Gutachtens über die Grundzüge zu einem Reichsgesetz über das Heimathsrecht, gewählt wurde, entwirft nach reiflicher Berathung des Gegenstandes nachfolgende Grundzüge: **A** Das Heimathsrecht wird ursprünglich erworben: I. Durch die Abstammung; Kann die Abstammung nicht constatirt werden; entscheidet II. Der Geburtsort; Kann der Geburtsort nicht constatirt werden; III. Der längste Aufenthaltsort; Kann auch dieser nicht ermittelt werden IV. Der letzte Aufenthalt. - **B** dieses ursprünglich erworbenen Heimathsrecht bleibt so lange unverändert, bis es nicht auf eine der nachstehenden 4 Arten verändert wird: I. Durch Aenderung des Heimathsrechtes in der Person dessen, von dem der Heimathsberechtigte abstammt; II. Durch die Verehelichung bei Frauens-Personen; III. Durch die Aufnahme als Bürger in einer andern Gmde.; IV. Durch den Verlust des oesterreichischen Staatsbürgerrechtes. - **C** Der Heimathsschein ist eine Rechtsurkunde zur Erweisung des Heimathsrechts. Jede Gmde. ist berechtigt, von den nicht in ihrer Gmde. Heimathsberechtigten Personen für die Dauer ihres Aufenthaltes die Beibringung eines Heimathsscheines zu verlangen; u. es muß jede Gmde. ihren Heimathsberechtigten auf Verlangen Heimathsscheine ausstellen; dieselben sind im ganzen Reiche in der gleichen Form auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Heimathsscheines ist unbeschränkt. Er verliert seine Gültigkeit nur beim Eintritt eines der sub B I., II., III., IV. aufgeführten Fälle. Pässe, Legitimationskarten, Wanderbücher, Arbeitsbücher, Dienstbothenbücher sind den Heimathsscheinen gleichgestellt u. haben mit ihnen die gleiche Wirkung. **D** In den Domizilstreiten zwischen 2 Gmden. des Landes entscheidet der Landesausschuß vorbehältlich des Recurses an die Statthalterei; zwischen einer inländischen u. einer außerhalb des Landes gelegenen Gmde. aber die politischen Länderstellen.

(Seite 561) -----

Das Comité stellt nun den Antrag: Der h. Landtag wolle in Gemäßheit des §. 19 der L. O. die Vorausgeführten Grundzüge der h. Regierung als Vorschläge bei der bevorstehenden verfassungsmäßigen Zustandebringung eines Gesetzes über das Heimathsrecht in Vorlage bringen. Bregenz, den 6. März 1863. H. Wohlwend, Obmann; Alois Riedl Berichterstatter. David Fussenegger, Anton Drexel, Johann Bertschler.“

Landeshauptmann: Fällt einem der Hh. eine Bemerkung in Betreff dieses Ausschußberichtes auf? Nach dem Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich denselben zu Abstimmung, er geht dahin, „es seinen auf Grund des §. 19 der L. O. die aufgeführten Grundzüge als Vorschläge bei der bevorstehenden verfassungsmäßigen

Zustandebringung eines Gesetzes über das Heimathsrecht der k. k. Regierung in Vorlage zu bringen." Ich bitte über diesen Antrag des Ausschusses abzustimmen. (Angenommen) Nun kommen wir zum Comité Bericht betreffend das Grundbuch u. den Antrag wegen gemeindeweiser Führung der Verfachbücher. (Wird vom H. Abg. Riedl verlesen) Er lautet:

„Hoher Landtag! In Folge h. Staatsministerial-Eröffnung vom 16. Febr. d. J. Z. 1302 hat sich der h. Landtag über den herabgelangten Entwurf eines Gesetzes über die Anlegung neuer Grundbücher etc. sammt dem Entwurf einer Grundbuchs-Ordnung nach §. 19 L. O. ungesäumt zu äußern, ob u. welche Anstände mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehen. Das Comité, dem die Aufgabe geworden ist, diese Aeüßerung zu berathen, glaubte, daß dieselbe sich dessenungeachtet auch auf solche Bestimmungen zu erstrecken habe, welche, obgleich sie in dem gegenständlichen Entwurf nicht aufgefunden werden, doch durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes gebothen erscheinen. Dieses vorausgesetzt erstattet das Comité nach eindringlichem Studium des Gegenstandes folgende Aeüßerung: 1. Vor allem wird hervorgehoben, daß der Norm des §. 3 des Gesetzes über die Anlegung der Grundbücher nicht eine solche Tragweite gegeben werden möchte, daß diese Anlegung bis zur allfälligen Revision des Catasters aufgehoben bliebe; dann die in diesem § vorgeschriebene Herstellung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern u. dem Cataster kann, wenn auch sogleich mit der Anlegung der Grundbücher begonnen wird, dadurch ermöglicht werden, daß für jene Daten, die erst aus dem seinerzeit revidirten Cataster entnommen werden können, die entsprechenden Rubriken im Grundbuch offen gelassen werden, nämlich für die Nummer u. den Betrag, unter welcher u. mit welchem die Realitäten in dem revidirten Cataster vorkommen werden, während die weiteren wesentlichen Daten der Gutsbestände schon dormalen in dem anzulegenden Grundbuche sich ausfüllen lassen, da die neue Mappierung u. Fixirung des Besitzstandes im ganzen Lande vollendet ist. Dieß bildet auch für die Ausführung der Bestimmung des §. 9 lit. b. des Entwurfes kein Hinderniß. Bei der solchergestalt nachgewiesenen Ausführbarkeit der Vorschrift des §. 3, im

(Seite 562) -----

Falle auch mit der Anlegung der Grundbücher sogleich begonnen würde, muß, weil bis zur völligen Durchführung der Revision des Catasters ein sehr langer Zeitraum Verstreichen dürfte, für die unverzügliche Einführung des Grundbuchs der Umstand den Ausschlag geben, daß durch die längere Verzögerung derselben sich die für den

Boden-Credit so wichtigen Nachtheil von Tag zu Tag vergrößern u. auch die Richtigstellung der Gutsbestände selbst wegen der durch die enorme Bodenzerstückelung des Landes sich zahlreich mehrenden Besitzveränderung seit der mit der neuen Mappirung erfolgten Besitzstandsfixirung immer schwieriger wird. - 2.) Dort, wo das Grundbuch neu einzuführen ist, sollen die gegenwärtig an dessen Stelle bestehenden Einrichtungen sogleich derart instruiert werden, daß sie zugleich als Vorarbeiten für das Grundbuch dienen; dahin gehört z. B. die Verfügung, daß das die Stelle der Urkundensammlung vertretende Verfachbuch schon gegenwärtig nach Ortsgemeinden abgesondert geführt werden solle. (§. 4) - 3.) Der im Lande Vorarlberg befindliche Gerichtshof (Kreis- oder Landesgericht) dürfte, da er mit den speziellen Verhältnissen des Landes am besten bekannt u. am nächsten gelegen ist, mit der Leitung u. Ueberwachung der Einführung des Grundbuchs unter Oberaufsicht des k. k. Oberlandes-Gerichts, dann mit der Entscheidung über Streitigkeiten in Grundbuchssachen in II. Instanz am zweckmäßigsten betraut werden. Der Geschäftszug wird hierdurch abgekürzt u. vereinfacht u. es wird durch die Zuweisung dieser Geschäfte an den im Land befindlichen Gerichtshof dem Umstande die gebührende Rechnung getragen, daß Vorarlberg ein eigenes Land bildet. (§. §. 6, 9, 24, 30, dann §. §. 115, 116, 118, 122 u. 123 des Entwurfes des Grd. B. O.) - 3.)[sic.] Zur unerläßlich nothwendigen Richtigstellung der Identität jedes Grundstückes, wie es in dem bestehenden Steuerkataster einkommt, mit der betreffenden Parcellen in den Mappen haben die Commissionen die Liegenschaften aus dem bestehenden Steuerkataster u. den Mappen zu erheben u. es werden daher in dem Gutsbestandsblatte Rubriken sowohl für die Catastral- als auch Parcellen-Nummer zu eröffnen sein. Auf diese Weise wird es möglich, das Grundbuch mit dem bisherigen Cataster mit den Mappen u. dem seinerzeit revidirten Kataster in Uebereinstimmung zu bringen, u. allen Streitigkeiten über die Identität der Grundbuchskörper mit den in den frühern Urkunden bezeichneten Realitäten möglichst vorzubeugen, was um so wichtiger ist, da die bisherigen Steuerkataster u. größtentheils auch die Besitzurkunden keine Gränzbeschreibungen der Realitäten enthalten. (§. 8a) - 4.) Bei der Wichtigkeit der Rechtsfolgen u. dem gänzlichen Ausschluß jeglicher Restitution wäre die Edictal-Kundmachung über die vollzogene Anfertigung des Grundbuchs-Entwurfes von Zeit zu Zeit zu wiederholen (§. 18), in derselben die Frist zu den Anmeldungen auf die Dauer von wenigstens 1 1/2 Jahren umsomehr festzusetzen, als ein bedeutender Theil der Bewohner des Landes Vorarlberg sich alljährlich außer Landes auf Arbeit befindet (§. 12) u. bezüglich

(Seite 563) -----

der Vertreter (Vormünder u. Curatoren die im Gesetz §. 264 v. B.G.B.) begründete Haftung derselben für jeden durch die Nichtbefolgung der Edictal-Kundmachung ihren Pflegebefohlenen zugehenden Schaden ausdrücklich zu erwähnen. Die Gerichtsbehörden des Landes wären speciell anzuweisen im Sinne des §. 276 des allg. B.G.B. selbst ersatzpflichtig sind, so wären selbe zu beauftragen, daß sie einige Zeit vor Ablauf des Edictaltermines sich durch Vergleichung der Pupillar-Tabellen mit den eingelaufenen Anmeldungen die Gewißheit verschaffen, daß die gesetzl. Vertreter der Pflegebefohlenen die ihnen diesfalls obliegende Pflicht der Anmeldung gehörig erfüllt haben, u. daß sie die Säumigen hiezu mit aller Strenge verhalten u. gehörig incontriren; endlich dürfte den Obervormundschaftsbehörden in Fällen, wo wegen Gefahr am Verzuge die Anmeldung für ihre Mündel durch deren gesetzl. Vertreter nicht mehr bewerkstelligt werden kann, durch ein Gesetz das Recht einzuräumen sein die betreffl. Anmeldung selbst zu machen; - 5.) Die Kosten der im §. 19 des gegenständlichen Gesetzes bezeichneten Erhebungen u. Vernehmungen wären von den Parteien zu tragen, weil die dadurch bezweckte Richtigstellung der streitigen Privatrechte Partheisache u. nicht Landessache ist, u. weil dort, wo die Kosten das Land trägt, viel weniger ein gütlicher Vergleich sich erzielen läßt, als wenn dieselben von den Partheien zu tragen wären. - 6.) Wäre der Vertheilungs-Maßstab der Kosten im Lande selbst durch ein Landesgesetz zu bestimmen. (§. 33) - 7.) Hätte endlich die Anlegung der Grundbücher nach Ortsgemeinden zu geschehen, da die Steuergemeinden mit denselben zusammen zu fallen haben. (§. 35) - 8.) Nun mehr auch auf den Entwurf der Grundbuchs-Ordnung als eines durch §. 2 des Gesetzes erklärten integrirenden Bestandtheiles desselben übergehend, kann hier zu §. 3 der G.B.O. zu bemerken, daß die gesetzl. Bestimmungen über den wichtigen Umstand, welche unbeweglichen Sachen im Lande Vorarlberg ein Ganzes ausmachen, in der speciell für Vorarlberg dießfalls erflossenen allerh. Entschließung v. 18. März 1835, Hofkanzlei-Dekret v. 23. März 1835 No. 7161/523 enthalten sind. - 9.) Nachdem auch die Uebertragung der dinglichen Rechte Gegenstand des Grundbuchs in Vorarlberg zu bilden hätte, so wäre von dieser Uebertragung in den §. §. 1 u. 21 des G.B.O. auf gleiche Weise wie von der Erwerbung, Beschränkung u. Aufhebung um so mehr Erwähnung zu thun, als dieses auch an andere Stellen des bezügl. Entwurfes geschieht. - 10.) Die Bogen-Parcellirung im Lande Vorarlberg ist so groß, daß dieselben bei einem Flächenraum von 46 Meilen 166.987 Catastral- oder Besitznummern enthält. Die enorme Anzahl der s. g. walzenden, zu keinem Guts-Complexen gehörigen Grundstücke erheischt für dieselben eine abgesonderte, kürzere Buchführung um die öffentl. Bücher nicht zu einer imensen Weite anschwellen zu lassen.

(Seite 564) -----

Zu diesem Ende hatte das im §. 3 des Entwurfes der G.B.O. bezeichnete Hauptbuch in 2 Hauptabtheilungen zu entfallen, so daß in die Abtheilung No. I. Die Häuser mit den dazu gehörigen Grundstücken als selbständige Grundbuchkörper u. in die Abtheilung No. II. die s. g. walzenden Grundstücke aufzunehmen wären. Und während für die I. Abtheilung das Hauptbuch nach dem Formulare No. 1 zu §. 5 der G.B.O. zu führen wäre, würde dasselbe für die 2te Abtheilung nach dem hier sub. lit **A** nachfolgenden Formulare, welches die 3 Blätter des Formulars-Entwurfes in ein einziges vereinigt anzulegen sein. -

11.) Nachdem bei den angedeuteten Grundzerstücklungs-Verhältnissen des Landes Vorarlberg die Anzahl der Jährlich zu intabulirenden Urkunden eine enorm große ist, indem z. B. nur die Besitzveränderungen allein in den Jahren 1850/51 - incl. 1855/56 die Zahl von 45.997 erreichten, herrscht bei den Gerichten des Landes die sehr zweckmäßige Uebung, daß die Intabulations-(Verfach)Gesuche nicht mit den Urkunden in das Verfachbuch (Urkundensammlung) aufgenommen u. eingebunden, sondern seperat aufbewahrt werden um diese Bücher nicht zu einer imensen Dicke anschwellen zu machen u. so die Räumlichkeiten der für deren Aufbewahrung bestimmten Localitäten noch für längere Jahre ausreichen zu lassen. Dagegen wird hierlandes am Schlusse der in das Verfachbuch hinterlegten Urkunden ämtlich bestätigt, daß dieselben in Folge des am ... sub No. ... (i. e. Präsentatum des Einreichungs-Protokolls) überreichten Gesuches u. Bewilligungsbescheides vom ... No. ... verfacht (intabulirt) worden seien. Angesichts dieser der Urkunde selbst angehängten amtlichen Bestätigung entfällt die Nothwendigkeit der Hinterlegung des Grundbuchs-Gesuchs in die Urkundensammlung, wogegen aber die Beilagen der Urkunden in Original oder beglaubigter Abschrift dem betreffenden Instrumente anzuschließen u. in die Urkundensammlung selbst aufzunehmen sind. (§. 4 - G.B.O.) - 12.) In dem Gutsbestandsblatte **A** Formular No. 1 (§. 5) wäre die Ueberschrift der letzten Rubrik „Reinertrag“ offen zu lassen um sie nach dem bei der Steuer-Cataster-Revision in Vorarlberg zur Anwendung kommenden System modifiziren, allenfalls mit dem Ausdruck „Steuerkapital“ ersetzen zu können, daher auch der Kopf der Rubrik: „Klasse“ vor der Hand offen zu belassen wäre, welche Rubrik nach Umständen auch zur Einsetzung des bisherigen Steuerkapitals späterhin verwendet werden könnte. - 13.) Der auch bei freiwilligen öffentlichen Realitäten-Versteigerungen zwischen dem Tag ihrer Vornahme u. dem Tag der Intabulation der hierüber für die Käufer nach Gesetzes-Vorschrift auszufertigenden Amtsurkunden gegen den Willen der Käufer wider den Verkäufer Einverleibungen u. Vormerkungen erwirkt werden könnten, wodurch den Käufern

schwere Nachtheile, zumahl bei erfolgter Zahlung am Kaufschilling erwachsen könnten, so wird es dringend nöthig, die dießfalls zum Schutze der Käufer bei exekutiven Versteigerungen im §. 26 des Entwurfs der Grundbuchsordnung getroffenen Bestimmung auch auf die freiwilligen öffentl. Versteigerungen auszudehnen.

(Seite 565) -----

14.) Die im §. 38 des Entwurfes der Grundbuchsordnung erwähnten gesetzl. Vorschriften bestehen hinsichtlich der öffentlichen Anstalten, Waisen u. Curanden in Vorarlberg nicht, daher diesfalls Vorsorge zu treffen sein wird. - 15.) In Fällen der gleichzeitigen Ueberreichung von Grundbuchs-Gesuchen dürften in der Instruction für das Einreichungs-Protokoll zu bemerken sein, daß es auf das Gesuch den Beisatz: „gleichzeitig überreicht mit No. ...“ zu setzen habe, welcher Beisatz auch in der an die Urkunde beizufügenden Intabulations-Bestätigung ersichtlich zu machen ist. (Zu §. 12. G.B.O.) - 16.) Zu §. 3 des Anfanges über die Geschäftsführung im Grundbuchsamt wird bemerkt, daß nach hierländigen Sprachgebrauch statt Conscriptions-Nummern „Hausnummern“ zu setzen wäre u. daß bezüglich der Formulars-Rubriken des folgenden §. 4 das schon früher bemerkte zu gelten hat.

17.) Was die Verfügung des §. 39 der Geschäftsführung anbelangt, wornach Jedermann Abschriften u. Auszüge beim Grundbuch erheben kann, so sollte dieß Recht zur Vermeidung möglicher Mißbräuche an die Bedingung geknüpft sein, daß sich Bittsteller über eine Antheilnahme rechtfertigen kann, während jedoch die Einsichtnahme in die öffentl. Bücher Jedermann freistehen soll. - 18.) Endlich soll es nach vollständig beendigter Anlegung des Grundbuchs jeder Grundbuchsbehörde zur Pflicht gemacht werden; jeden Besitzer insbesondere vorzurufen u. ihm den Inhalt, insoweit er auf das ihm eigentümliche Gut Beziehung hat, genau u. deutlich vorzutragen, damit die etwa eingeschlichenen Gebrechen im gütlichen Einverständniß behoben werden. Dieß sind nun im Wesentlichen die Aeüßerungen, die das Comité bei Würdigung der vorliegenden Gesetzentwürfe im Hinblick auf die speziellen Verhältnisse des Landes Vorarlberg zu machen glaubt u. beifügt, daß außerdem keinerlei Umstände den einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes entgegenstehen. Es stellt daher den Antrag der h. Landtag wolle die ihm vom h. k. k. Staatsministerium diesfalls abverlangte Äußerung auf die von dem Comité in den voranstehenden 18 Punkten angedeuteten Weise unter Beifügung obiger Schlußbemerkung erstatten.

Bregenz, 6. März 1863. F. Wohlwend, Obmann, A. Riedl, Berichterstatter.

Gutsbestand						Besitzer			Lasten Einlegs Zahl Nr. 1, S. 1							
Catastral No.		Parz No.	Bezeichnung	Flächen Maß			laut	Name u. Wohnort	Anmerkung	No.		laut	Name u. Wohnort der Parteien	Betrag der Last		Anmerkung
alte	neue			Jo ch	Klft					curr ens	des Arti kels			fl	kr	
418	327	429	Ein Acker in der Breite von	½	120		Kauf de præes. 26. Mai 1863 No. 599 fol. 144	Ludwig Zimmermann in Dornbirn		1.	1.	Pfandschuld Verschreibung de præes. 26. Aug. 1863 No. 1250 fol. 429	des Ludwig Zimmermann für Leopold Maier in Bregenz	580	-	Löschung Seite 2

N.B. Dieses Formular ist in der Ausführung auf die Breite eines ganzen Bogens auszudehnen.

(Seite 566) -----

Antrag: Die schleunigste Einführung des Grundbuchs im Lande Vorarlberg ist eine beschlossene Sache: Nach §. 4, lit. a. des bezügl. Gesetzentwurfes sind von den bereits vorhandenen öffentlichen Büchern diejenigen, die der in der Grundbuchsordnung bezeichneten Form im Wesentlichen entsprechen, beizubehalten u. mit den Bestimmungen der Grundbuchsordnung in Uebereinstimmung zu bringen. - In Vorarlberg hat das Verfachbuch nach Einführung des Grundbuchs an die Stelle der Urkundensammlung zu treten (§. 4 . G.O). Die Urkundensammlung ist gemeindeweis anzulegen, da für jede Gmde. ein abgesondertes Grundbuch eingeführt wird (§. 34 des Ges. Entw. über die Einführung). Demnach wird vom gefertigten Comité der Antrag gestellt: „Der h. Landtag wolle bei der h. Regierung einschreiten, daß dieselbe durch das k. k. Oberlandesgericht den sämtlichen Bezirksgerichten des Landes den Auftrag ertheile, die Verfachbücher spätestens vom 1. Jänner 1864 an gemeindeweise zu führen um sie dann sogleich als Urkundesammlung verwenden zu können.“ Hierdurch wird den Gerichten keine Mehrarbeit aufgebürdet, da es sich nur um das gemeindeweise Zusammenlegen u. Einbinden der Verfachurkunden handelt u. andererseits durch diese gemeindeweise Ausscheidung das Nachsuchen in den bezüglichen Registern sehr erleichtert. Bregenz, 7. März 1863. Für das Comité: F. Wohlwend, Obmann, A. Riedl, Berichterstatter.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand in dieser Beziehung das Wort? Wenn Niemand das Wort verlangt bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung: „Der h. Landtag wolle die ihm ... Schlußbemerkung erstatten.“ Ist die h. Versammlg. damit einverstanden. (Angenommen)

Riedl: Es besteht nun noch ein Antrag des Comité welcher auf diesen an der Tagesordnung bestehenden Bezug hat, der auch bereits schon mit kurzen Worten dem Bericht angedeutet wurde. (Wird v. H. Riedl verlesen)

Landeshauptmann: Will Jemand in dieser Beziehung das Wort ergreifen? Stimmt die h. Versammlung dem Antrage bei: „Der h. Landtag wolle bei der h. Regierung ... verwenden zu können.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) Weiterer Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der selbständige Antrag des H. Wohlwend: „Der h. Landtag wolle beschließen 1. Der Landesschulfond ist ein Landesvermögen, die Dotirung, Administration u. Verwendung desselben ist eine Landesangelegenheit. 2.) In Folge dessen ist die h. Regierung anzugehen über den gegenwärtig bestehenden Landesschulfond des Kronlandes Tirol u. Vorarlberg dem Landtage Vorarlbergs genaue Rechnung zu geben, den auf das Land Vorarlberg hievon betreffenden Antheil auszuscheiden u. dem Landesausschusse diese Tangente zur weitem Administration

zuzumitteln. 3. Der Landesausschuß wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt u. zugleich ermächtigt diesen Fond zu übernehmen, denselben nach den für die Verwaltung der Fonde bestehenden Normen zu verwalten u. in der nächsten Landtagssession dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten,

(Seite 567) -----

beziehungsweise Rechnung zu legen." Ich ertheile dem H. Wohlwend zur Begründung seines Antrages das Wort.

Wohlwend: Schon der Begriff, welchen das Wort „Landesschulfond“ in sich enthält, gibt einen Anhaltspunkt zur Behauptung, daß dieser Fond ein Landesvermögen sein müsse; Zudem ist auch, wenn man auf den Ursprung, auf die Gründung dieses Fondes zurück geht, dieser Fond aus Landesgeldern entstanden, im Weitern wird er gegenwärtig noch durch verschiedene Einnahmen von Landesgeldern zur weitem Erhaltung dotirt. Wenn nun diese Momente deutlich beweisen, daß der Landesschulfond ein Vermögen des Landes sein müsse, so glaube ich, daß es als Landesvermögen eo ipso schon vermöge seines Begriffes durch den Landtag verwaltet werden müsse. Es liegt dieses auch in den Bestimmungen der §. 20 u. 21 der L. O., welche deutlich sagen, daß die Verwaltung solcher Fonde u. Vermögenheiten dem Landtage zukommen. Der H. Reg. Kommissär welcher bei Gelegenheit der Berathung über das Schul- u. Concurrenz-Gesetz, über die Entstehung, Größe u. Beschaffenheit dieses Fondes interpellirt wurde, konnte uns hierüber gar keine genaue Auskunft ertheilen. Dieß kann uns aber nicht genügen u. deßhalb habe ich mich in Consequenz der bei dem Schulbau-Concurrenz-Gesetze gefaßten Beschlüsse veranlaßt gefunden vorliegenden Antrag zu stellen u. ersuche den h. Landtag diesem Antrag die Zustimmung zu geben; ich erwarte dieß umsomehr, als der h. Landtag vollkommen überzeugt sein wird, daß dieser Antrag ebenso im Interesse des Landes, als im Gesetze selbst gelegen ist. Die 3 darin enthaltenen Punkte sind alle nur Consequenzen aus der Bestimmung, daß dieser Fond ein Landesvermögen ist u. brauchte daher keine weitere Begründung.

Ganahl: Soviel ich mich erinnere, hat der l. f. H. Kommissär uns mitgetheilt, daß der Landesschulfond eigentlich kein Fond sei, sondern ein Deficit von 19000 fl habe, wenigstens glaube ich, er habe annäherungsweise diese Ziffer ausgedrückt. Wenn dieses der Fall ist, müssen wir wohl überlegen, ob wir die Schulden übernehmen wollen. Ich glaube daher der Antrag des H. Wohlwend geht zu weit u. bin der Meinung es sollte nur verlangt werden, die Regierung möge uns über den Landesschulfond, die Verhältnisse desselben Aufschluß ertheilen, je nach dem diese Aufschlüsse ausfallen, wird es unsere Sache sein, ob wir darauf eingehen wollen u. sagen man solle uns unsern Theil ausscheiden, aber vorher scheint mir wäre es zu weit gegangen zu erklären, der

Landesschulfond ist ein Landesvermögen; ich betrachte überhaupt den ganzen Antrag des H. Wohlwend als zu weit gehend u. bin der Ansicht, es sei gar nichts zu thun als zu verlangen, es sei dem Lande Vorarlberg über den Landesschulfond genauen Aufschluß zu geben.

Landeshauptmann: Es handelt sich bloß darum ob dieser Antrag an einen Ausschuß zu überweisen sei oder nicht; wird er an einen Ausschuß überwiesen, so wird

(Seite 568) -----

sich dieser die Bemerkung des H. Ganahl wohl zu Gemüthe führen, sonst ist er in unserer Geschäftsordnung als gefallen zu betrachten. Wenn ein Ausschuß zur Begutachtung des Antrags des H. Wohlwend bestellt würde, dann könnte ich auch den Antrag des H. Ganahl annehmen, damit der Ausschuß auf die Erwägungen, die H. Ganahl vorbrachte, gehörig Rücksicht nehme. Ist die h. Versammlung gesonnen, diesen Antrag überhaupt einem Ausschuß zu überweisen. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) - Ich möchte nun weiter fragen, ob zur Berichterstattung über diesen selbständigen Antrag ein eigenes Comité zu bestellen sei, ich kann noch beifügen, daß man diesem Antrag jenem Comité zuweisen könnte, welches über den Antrag des H. Riedl, betreffend die Ortsgerichte Bericht zu erstatten hat. Wenn die h. Versammlung damit einverstanden ist, werde ich auch diesen Antrag jenem Comité zuweisen. (Angenommen) Nun wenn H. Ganahl einen Antrag einbringen will, der gleichzeitig mit diesem dem Comité übergeben werden soll, so bitte ich um Formulierung desselben.

Ganahl: H. Wohlwend hat in der Sitzung vom 28 v. Mts., in welcher ich wegen Unwohlsein zu erscheinen verhindert war, einen Antrag wegen Wiedereinführung des Institutes der Gerichtsanwälte, eingebracht. Wenn ich bei dieser Sitzung anwesend gewesen wäre, so hätte ich jedenfalls diesem Antrage noch einen weiteren beifügen müssen, nämlich es sei zugleich auch dem Landtage ein Gesetzesentwurf, wodurch der Wirkungsbereich der Gerichtsanwälte bestimmt werde vorzulegen. H. Wohlwend hat, wie ich aus dem Berichte entnommen habe, den ganzen Antrag im Namen des Landesausschusses gestellt. Nun ist es zwar wohl wahr, daß wir im Landesausschusse diese Sache besonders auf Vermittlung des H. Wohlwend besprochen haben, aber man hat gesagt, man werde später darauf zurückkommen u. in Erwägung ziehen, ob man auch gleichzeitig einen Gesetzesentwurf vorlegen werde oder nicht, überhaupt ist der Beschluß nicht gefaßt worden, daß der Antrag im Namen des L. Ausschusses wie er gestellt wurde, einzubringen sei. Nachdem ich nun aber finde, daß es wirklich nothwendig ist, daß bald die Einführung dieses Institutes ins Leben trete, finde ich es auch für nothwendig, daß ein Gesetzes-Entwurf über den Wirkungsbereich der Gerichtsanwälte ausgearbeitet u. gleichzeitig der Regierung verlegt werde. Dieser

veranlaßt mich nun folgenden Dringlichkeitsantrag zu stellen: „In der Sitzung vom 28 v. M. hat der h. Landtag den Beschluß gefaßt, es sei bei der h. Regierung der Antrag zu stellen, das Institut der Gerichtsanwälte sei in Vorarlberg wieder zu errichten u. zweckmäßig zu organisiren. In Erwägung nun, daß die baldmöglichste Einführung dieses Institutes ein dringender Wunsch des Landes ist, dieselbe sich aber voraussichtlich länger verzögern müßte, falls nicht gleichzeitig mit dem erwähnten Antrag auch schon ein Gesetzesentwurf über den Wirkungskreis der Gerichtsanwälte vorgelegt würde, stelle ich den Antrag, der h. Landtag wolle beschließen: es sei das zur Berathung des Riedl'schen Antrages in Betreff der Errichtung von Ortsgerichten zu wählende Comité zu beauftragen, gleichzeitig einen Gesetzesentwurf über den Wirkungskreis der Gerichtsanwälte auszuarbeiten u. denselben dem h. Landtag unverzüglich vorzulegen.“

(Seite 569) -----

Ich glaube, daß das Gesetz von 1819 über die Gerichtsanwälte u. die später erschienenen Verordnungen Anhaltspunkte genug geben zur Entwerfung eines derartigen Gesetzes. Ich habe darüber mit H. Riedl auch gesprochen u. er ist auch meiner Meinung, daß es gar keiner Schwierigkeit unterliege, noch in dieser Session dasselbe vorzubereiten u. da die Hh. von der Nothwendigkeit überhaupt überzeugt sein werden, daß die Einführung der Gerichtsanwälte baldmöglichst in's Leben trete, so zweifle ich gar nicht, die h. Versammlg. werde diesem Dringlichkeitsantrag zustimmen.

Landeshauptmann: H. Ganahl hat einen Antrag gestellt u. ihn als dringlich bezeichnet. Ich ersuche die h. Versammlung darüber zu entscheiden, ob sie ihn als dringlich erkenne. (Angenommen) - H. Ganahl stellt hier das Gesuch, es sei dieser Antrag jenem Comité zu überweisen, welches über die Ortsgerichte u. in Betreff des Landesschulfondes zu berichten hat. Die Hh. welche damit einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) Es sind 2 Gesuche eingelaufen, die ich der h. Versammlung vorlesen werde: Einmal von Seite der Gmdevorsteherung von Klösterle u. Dalaas wegen Verwendung um käufliche Überlassung der in ihren Markungen gelegenen Staatswaldungen. Ich wäre der Ansicht, dieses Gesuch dem Landesauschuß zu überweisen u. ihn zu ermächtigen, daß er es der h. Regierung mit dem Gutachten, daß er abzugeben findet vorlege, ist die h. Versammlung damit einverstanden? (Angenommen)

Mutter: Gegen eine gutächliche Einbegleitung des Gesuches von Klösterle u. Dalaas müßte ich protestiren. Diese Gmden. haben ohnedem schon Ueberfluß an Holz u. die holzarme Gmde. Bludenz macht Ansprüche auf diese Waldungen u. zwar sehr gerechte Ansprüche. Es würde schon bereits früher ein Prozeß gegen das h. Aerar anhängig

gemacht u. nun ist man mit einem Vergleichs-Antrag dem h. Aerar entgegen gekommen.

Wachter: Mittlerweile schlägt das h. Aerar immer Holz u. zwar jährlich 500 bis 1000 Klfr. Mit Zuwarten werden die Waldungen abgetrieben u. die Thalbewohner sind ohne Holz da, deßwegen ist es ein dringendes Bedürfniß diese Angelegenheit dem h. Landtag mitzutheilen, damit er Abhilfe schaffe.

Landeshauptmann: Ich habe nur kurzweg beantragt dieses Gesuch dem Landesausschuß zu überweisen, damit nicht neuerdings ein Comité gewählt werden müsse. Es ist weiter ein Gesuch des Arbogast Tschohl, Löwenwirt in Feldkirch, durch H. Wohlwend überreicht, um zu bewirken, daß einige Bestimmungen betreffend die von der Stellwagenfuhr zu entrichtenden Abgaben erleichtert werden. Hat Jemand in dieser Versammlung in dieser Beziehung über die Behandlung dieses Gesuches einen Vorschlag zu machen? - Wenn niemand einen Vorschlag macht, so werde ich einfach beantragen, daß dieses Gesuch dem Landesausschuß zuzuweisen sei,

(Seite 570) -----

damit er nach seiner Einsicht u. seinem Erkennen darüber das Weitere verfüge.

Mutter: Dann kann ich nur dem Landesausschuß anempfehlen, daß er dieses Gesuch im Sinne des H. Tschohl gutächtlich einbegleite, denn ich halte es für unbillig, daß H. Tschohl, der zuerst zum Vortheil der Communication die Stellwagenfahrten übernahm, eine Steuer an die Postmeister zu bezahlen habe, die später ein gleichzeitiges Privatunternehmen ins Werk setzten, wovon sie nichts zu bezahlen haben u. wodurch H. Tschohl benachtheiligt wird, obwohl ihm, als dem ersten Unternehmer ein Vortheil gebühren würde.

Landeshauptmann: Wir hätten nun insoweit die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erlediget u. ich werde übergehen zur Wahl des Comité, welches aus 5 Mitgliedern zu bestehen hat. Ich bitte 7 der Hh. zu bezeichnen. (Vornahme der Wahl) Ich bitte den H. Riedl das Scrutinium zu führen u. H. Bertschler zur Gegenliste. Es sind 15 Stimmzettel abgegeben worden; 8 ist also die absolute Majorität. H. Riedl erhielt 11 Stimmen, H. Fussenegger ebenfalls 11, H. Wohlwend 10, H. Schedler 9; dann erhielten 8 Stimmen die Hh. Egender u. Bertl, zwischen ihnen muß also gelost werden, welcher in den Ausschuß kommt u. welcher als Ersatzmann zu gelten hat. H. Ganahl erhielt 7 Stimmen, H. Bertschler 7, H. Ender 7, H. Wachter 6, H. Spieler 5, H. Mutter 5, H. Drexel 3, H. Hirschbühl 2, H. Landeshauptmann 2, H. Widmer u. Feuerstein je 1 Stimme. Wir haben also noch einen Ersatzmann zu wählen. (Die Wahl vorgenommen) Es wurden 15 Stimmzettel abgegeben, wir haben aber keine Majorität erhalten. H. Ender bekam 5, H. Bertschler 4, H. Mutter u. Ganahl je 2, H. Bertl u. Spieler je 1 Stimme. Wir müssen also

zwischen den Hh. Ender u. Bertschler wählen. (Wahl vorgenommen) H. Ender hat 11 Stimmen erhalten u. ist daher als Ersatzmann gewählt. Nun muß noch zwischen den Hh. Egender u. Bertl das Los gezogen werden. Das Lost hat sich für H. Bertl entschieden, derselbe tritt also als Ausschuß ins Comité. Ich ersuche die Hh., die in das Comité berufen wurden, sich nach der Sitzung zu constituieren.

Wohlwend: Ich bitte ums Wort. Ich habe zwar schon früher gesagt, daß ich bei Stellung des Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung nie eine Beleidigung gegen H. Riedl beabsichtigte. Ich finde mich nun veranlaßt dem h. Landtag mitzutheilen, daß sich in Folge Privatgespräches zwischen H. Riedl u. mir herausstellte, daß H. Riedl selbst darin wirklich keine Beleidigung gefunden hat.

Landeshauptmann: Bevor ich zur Bestimmung der künftigen Tagesordnung übergehe, ersuche ich H. Ganahl noch, sich bestimmt zu erklären, ob er einen Abänderungsantrag zum Antrage, welchen H. Wohlwend gestellt hat, machen wolle. (Wird vom H. Ganahl schriftlich überreich) H. Ganahl hat zu H. Wohlwends Antrag einen Abänderungsantrag gestellt: „Der h. Landtag wolle beschließen, es sei die Regierung zu ersuchen, dem Landtage über den gegenwärtigen Stand

(Seite 571) -----

des Schulfondes für Tirol u. Vorarlberg genaue Aufschlüsse zu ertheilen.“ Diesen Antrag werde ich nach §. 26 unserer Geschäfts-O. zugleich mit dem Hauptantrage dem Comité zur Berichterstattung überweisen. Die nächste Sitzung bestimme ich auf kommenden Mittwoch, Vormittags 9 Uhr u. als Gegenstände der Verhandlung folgende: Die vom H. Spieler u. Ender gemachten Einlagen betreffend die Rhein-Correction, dann das ebenfalls auf denselben Gegenstand sich beziehende Ansuchen der Gmden. Hard und Fussach; ferner der selbständige Antrag des H. Ganahl wegen Einführung der Schwurgerichte; der selbständige Antrag des H. Wohlwend betreffend die Ersparung von Staatsauslagen durch Abschaffung der von ferne entsendeten Kommissäre bei der Heeresergänzung; das Landes-Präliminare; Bericht des Landesausschusses betreffend einige Abänderungen des Patentes v. 5. Juli 1853 über Regelung der Ablösung der Holz-, Weide u. Forstservituten; Bericht des Landesausschusses, belangend die bei der frühern Landtagssession eingereichten Gesuche der Gmde. Hohenems u. Klösterle um Erleichterung der Militärbequartierungs- u. Vorspannlasten. Die vom Landesausschuß entworfene Instruktion für den Landesausschuß von Vorarlberg. Comité Bericht, betreffend das Gesuch der Gmde. Thüringen nebst mehreren andern Gemeinden um Erwirkung von Frühlingmärkten in Thüringen; endlich: Comité Bericht über das vom landwirtschaftl. Verein gestellte

Ansuchen um Beisteuer aus dem Landesfonde. Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen. Schluß 12 ½ Uhr.

26. Sitzung.

Am 11. März 1863. Beginn um 9 Uhr früh.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann Seb. v. Froschauer und sämmtl. Mitglieder des Vorarlberger Landtags mit Ausnahme der Hh. Hochw. Bischof, Neyer, Hirschbühl (beurlaubt) u. Mutter (abwesend). Im Beisein des l. f. H. Kommissär H. Franz Ritter v. Barth.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet; das Protokoll der vorhergehenden wird ihnen verlesen. (H. Schriftführer liest dasselbe) Wenn keine Bemerkung erhoben wird, nehme ich es als genehmiget an. - Es ist genehmiget. - Ich habe der h. Versammlung zur Kenntniß zu bringen, daß heute nachmittags 2 Uhr das Comité zur Berathung über die Revision des Grundsteuerkatasters sich versammeln wird u. um 3 Uhr das Comité zur Berathung über die Brandassekuranz u. um 5 Uhr das Comité, welches Bericht zu erstatten hat über die Einführung der Gerichtsanwälte. Wir kommen zum ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung u. dieser betrifft das Gesuch, welches von den Hh. Spieler u. Ender betreffend die Rheinkorrektion überreicht wurde u. die Gesuche der Gmden. Fussach u. Hard,

(Seite 572) -----

enthaltend die Gegenvorstellungen gegen die beantragte Rheinkorrektion, eingebracht vom H. Widmer. Hat einer der Hh. in dieser Beziehung Vorschläge zu machen.

Spieler: Ich bitte um das Wort. Wir erwarteten in gegenwärtiger Session eine Reg. Vorlage betreffend die Rheinkorrektion; sie ist aber leider nicht eingetroffen. Nun wenn die geehrten Hh. Abgeordnete an der Dringlichkeit der Rheinkorrektion keinen Zweifel haben, so möchte ich meinen ersten Antrag vom 28. Jänner d. J. dahin lautend: es wolle ein Comité zur Erhebung an Ort u. Stelle u. Berichterstattung gewählt werden, zurücknehmen, weil ein zweiter Antrag da ist, der auch die Dringlichkeit u. Nothwendigkeit der h. Staatsverwaltung empfiehlt, an den ich mich angeschlossen u. ihn somit auch dem h. Landtag empfehle. Ich hätte zugleich an den l. f. H. Kommissär

die in demselben Sinne die Anträge beizubringen, wollen vollständig aufpassen. / Derjenige
der die Angelegenheit der jährlichen Zusammenkunft ist das Comité. Einmal, das betreffend die
jährliche Zusammenkunft der Gewerkschaften in Dalaas / Wird nun die Abg. Kind als Vorsitz
aufstellen abgelesen: /

Landtagsbeschlüsse: Jährlich Zusammenkunft abgesetzt zu bewahren? - Ist einigmal die
Anwesenheit des Vorsitzenden zur Abhaltung; es lautet desin, dieses Gesetz dem H. L.
zurückzubringen mit den Anmerkungen des Comité d. mit der Bewahrung zuwinkend
halten, durch eine Aufsichtsführung zwischen dem Vorsitzenden des Landtages über
sich selbst zu setzen. / (Derjenige) - Es lautet nun das Comité. Einmal, das betreffend
die Beschleunigung der Gemeindeforschritte. / (Nun die Kind als Vorsitz aufstellen wollen
es lautet: "Hochachtung! Das gesetzliche Comité, welches zur Aufstellung eines
Gesetzes über die Gemeindeforschritte zu einem Beschlusse über das Gemeindeforschritt, geneigt
ist, nachstehend nach nachfolgender Landtagung der Angelegenheit nachfolgender Gemeindeforschritte
A. das Gemeindeforschritt eines ungenügend anwesenden: I. durch die Abhaltung; das die
Abhaltung nicht constatirt worden; und zweitens II. von der Abhaltung; das die Abhaltung
nicht constatirt worden; III. von der Abhaltung der Abhaltung; das die Abhaltung nicht
unmittelbar constatirt worden; IV. von der letzten Abhaltung. - B. dieses ungenügend anwesenden
Gemeindeforschritt bleibt so lange ungenügend, bis es nicht nur ein Landtag anwesenden
H. L. davon geneigt ist: I. durch die Abhaltung des Gemeindeforschritts in der Provinz
durch, und das die Gemeindeforschritts abhalten; II. durch die Abhaltung bei
jeweils. Provinz; III. durch die Abhaltung als Sitzung in einem anderen Landtag;
IV. durch die Abhaltung des gesetzlichem Beschlusses. - C. das Gemeindeforschritt
ist ein Beschlusses zur Zusammenkunft des Gemeindeforschritts. Jeder Landtag ist beschließend,
und das nicht in dem Landtag. Gemeindeforschritts Provinz für die Zusammenkunft
Abhaltung die Zusammenkunft eines Gemeindeforschritts zu verhindern; d. es nicht jeder Landtag
einen Gemeindeforschritts auf Abhaltung Gemeindeforschritt einhalten; und beschließend
im ganzen Sinne in dem Landtag Landtag einhalten. Ein Beschlusses eines Landtag
Gemeindeforschritt ist unbeschließend. Es lautet seine Beschlusses mit dem Beschlusses eines
Landtag B. I. II. III. IV. aufgesetzten Fälle. Abhaltung, Legislative und Executive, Abhaltung,
Abhaltung, Abhaltung, Abhaltung sind von Gemeindeforschritt aufgesetzt abgelesen
mit dem in gleiche Richtung. D. In dem Beschlusses einen Landtag. das Landtag
das Beschlusses der Landtag Beschlusses des Recourses mit dem Beschlusses eines Landtag
sind nicht unbeschließend d. einen Beschlusses des Landtag aufgesetzten Landtag. aber die Beschlusses
Landtag Beschlusses. Zusammenkunft folgt.

In diesem Sinne sollte auch die H. H. des Landesrats von G. L. O. beauftragt werden, in 2
 1. Hinsicht die Anstellung, so weit in der Abtheilung No. I. die Häuser mit dem
 2. gehörigen Grundbesitz als selbstständige Grundbesitzer in der Abtheilung No. II.
 3. d. d. anzunehmen Grundbesitz aufzunehmen. Und zwar sind in I. Abtheilung die
 4. Häuser und das Grundstück No. 1 zu S. 5 von G. L. O. zu kaufen, während die
 5. bei den in II. Abtheilung erwähnten sind sub: lit. A. unvollständigen Grundstück, welche
 6. in 3. Theile des Grundstückes unterteilt in ein einziges zu vereinigen zu werden.
 7. 11) Nachdem bei den unvollständigen Grundbesitzern = Anfallnissen des Landes Rat.
 8. auch die im August den Jahres zu unterzeichneten Urkunden sind enorm geworden,
 9. sind die S. nur in der Lage zu sein, allmählich in dem Jahre 1850/51 — in d. 1855/56
 10. die Zahl von 40,000 zu erreichen, so muss bei den Urkunden des Landes Rat. sehr große
 11. Anstrengung, die die Unterabtheilung (Anfall) der Häuser nicht mit dem Urkunden in
 12. der Urkunde (Urkunden) unterzeichneten, sondern separat
 13. in der Urkunde werden die Häuser nicht zu einem einzigen werden muss, sondern zu
 14. mehreren als in der Urkunde der Häuser unterzeichneten Urkunden Locatid
 15. den nur für die Häuser sehr unterzeichnet zu lassen. Dagegen sind für den
 16. Urkunden der in der Urkunde unterzeichneten Urkunden nicht befristet, dass in
 17. Jahren in Folge der Urkunde sub: lit. A. (siehe. Präsentatum der Urkunde
 18. (Urkunde) unterzeichneten Urkunde d. Landesrat befristet von ... No. ... von
 19. fünf (unterzeichnet) werden kann. Dagegen sind die Urkunden selbst unvollständig
 20. der unvollständigen Urkunde und nicht in der Urkunde der Urkunde unterzeichnet
 21. die Urkunde in der Urkunde, dagegen aber in der Urkunde der Urkunde
 22. in der Urkunde oder bayrischen Urkunde der Urkunde unterzeichneten Urkunde
 23. dass es in der Urkunde selbst unterzeichnet sind: S. H. G. L. O. 12/10
 24. Gute Urkunde d. Grundstück No. 1 S. 5 sind die Urkunde der Urkunde
 25. "Kaufvertrag" offen zu lassen und für den Kauf bei der Urkunde. Revision in der
 26. auch die Urkunde der Urkunde unterzeichnet, allmählich wird der Urkunde
 27. "Kaufvertrag" unterzeichnet zu können, daher sind die Urkunde der Urkunde
 28. der Urkunde offen zu lassen sind, welche Urkunde der Urkunde unterzeichnet
 29. das Urkunde der Urkunde unterzeichneten Urkunde sind. D. der Urkunde
 30. willigen Urkunde der Urkunde unterzeichneten Urkunde der Urkunde
 31. der Urkunde der Urkunde sind die Urkunde der Urkunde unterzeichneten Urkunde
 32. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 33. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 34. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 35. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 36. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 37. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 38. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 39. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 40. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 41. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 42. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 43. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 44. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 45. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 46. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 47. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 48. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 49. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 50. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 51. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 52. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 53. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 54. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 55. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 56. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 57. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 58. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 59. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 60. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 61. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 62. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 63. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 64. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 65. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 66. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 67. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 68. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 69. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 70. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 71. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 72. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 73. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 74. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 75. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 76. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 77. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 78. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 79. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 80. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 81. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 82. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 83. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 84. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 85. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 86. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 87. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 88. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 89. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 90. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 91. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 92. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 93. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 94. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 95. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 96. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 97. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 98. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 99. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde
 100. Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde der Urkunde

halten, bezugsnehmend auf die Bestimmung zu sagen! Ich würde dem H. Hofrat zu sagen =
dieser Punkt ist Ausgang des Wort.

Hofrat: Wenn der Gesetzgeber, welcher das Wort „Landespflegeamt“ in sich aufstellt, gibt
einen Aufschub zum Zeitpunkt, daß dieses Amt ein Landesverwaltungsamt sein muß;
quidem ist nicht, wenn man auf den Zeitpunkt, auf den Zeitpunkt dieses Landesverwaltungsamts
geht, dieses Amt ein Landesverwaltungsamt sein muß, im anderen Fall ein Verwaltungsamt
des Landesverwaltungsamts sein muß, wenn man den Zeitpunkt des Aufstellens dieses Amtes
nicht dieses Moments nichtlich bestimmt, daß das Landespflegeamt ein Verwaltungsamt des Landes
sein muß, so gleich ist, daß es als Landesverwaltungsamt es ist selbst von dem
privat Gesetzgeber dem Lande verordnet werden muß. Es hängt dieses nicht
in dem Zeitpunkt von § 20 u. 21 des L. O., welche dem Hofrat, daß die Verwaltung
dieser Sache durch ein Verwaltungsamt des Landes zu übertragen. Dem Hofrat. Kommissar
welcher bei der Verwaltung des Landes die Konkurrenz. Gesetz, über die Land-
pflege, Gesetz u. Gesetzgebung dieses Landes in der Sache, über die Verwaltung
dieser Sache die Verwaltung zu übertragen. Diese Sache ist aber nicht von dem Hofrat selbst
ist nicht in Konsequenz das bei dem Hofrat. Konkurrenz. Gesetzgebung des Landes
verordnet zu werden von dem Hofrat zu übertragen u. diesem dem Hofrat dieses
Amtes die Verwaltung zu geben; es anzusehen diese Verwaltung, als dem Hofrat
vollkommen übertragen sein wird, daß dieses Amt aber ein Verwaltungsamt des Landes, als
ein Gesetz selbst gegeben ist. Ein Gesetz verordnet zu werden ist nicht in Konsequenz
von dem Hofrat, daß dieses Amt ein Landesverwaltungsamt ist als dem Hofrat dieses Amt
verordnet zu werden.

Querschnitt: Was ist nicht zu sagen, daß der Hofrat Kommissar wird mitgeteilt, daß das Land-
pflegeamt eigentlich kein Amt sei, sondern ein Defizit von 19000 fl. habe, was nicht
gesehen ist, nur durch den Hofrat Kommissar dieses Hofrat angegeben. Wenn dieses Amt
gültig ist, müssen wir es selbst übertragen, ob wir die Verwaltung übertragen wollen. Ich
glaube daher das Amt des Hofrat Kommissar geht zu weit als ein Amt des Hofrat Kommissar
so wie überhaupt werden, die Verwaltung nicht nur über dem Landespflegeamt, die Hof-
rat Kommissar übertragen zu werden, sondern dieses Hofrat Kommissar übertragen, wird
es diesem Hofrat sein, ob wir dieses Amt übertragen wollen u. fragen nur selbst über die
sachen Hofrat Kommissar, aber welcher Hofrat nicht nur zu weit übertragen zu werden
soll, das Landespflegeamt ist ein Landesverwaltungsamt; es hat nicht übertragen dem Hof-
rat Kommissar das Hofrat Kommissar als zu weit gegeben als ein Amt des Hofrat Kommissar
zu sein als zu übertragen, ob bei dem Hofrat Kommissar über dem Landespflegeamt
sachen Hofrat Kommissar zu geben.

Landespflegeamt: Es wird nicht auf dem Hofrat Kommissar ob dieses Amt ein Verwaltungsamt
zu übertragen sei oder nicht; wird nur ein Verwaltungsamt übertragen zu werden

sich diesen im Zusammenhang des H. Gnust recht zu Gemüte führen, wozu ich nur in diesem
 Geschäftsverhältnis als gefallend zu betrachten. Wenn ein Anschlag zur Ergreifung des
 Königs des H. Hofes und dergleichen, dem Könige ich mich dem König des H. Gnust
 wachsam, damit der Anschlag auf den Kaiser nicht, im H. Gnust verbracht, geschehen
 soll wachsam. Ich bin f. Wahrung des Kaiser, diesen Anschlag übergehend immer Anschlag zu
 überweisen. Ich bitte um Bestimmung. f. Organismus. - Ich wüßte nicht, wie man
 kann, ob zum Ausschreibung über diesen selbständigen Anschlag, ein eigenes Comité zu
 bestellen sei; ich bin auf die Sache, daß man diesen Anschlag gegen Comité zuweisen
 könnte, welches über den Anschlag des H. Reich, beauftragt dem Kaiserlichen Rat zu
 aufstellen sei. Wenn ein f. Wahrung des Kaiser nicht ausschließen ist, wozu ich mich diesen
 Anschlag gegen Comité zuweisen. f. Organismus. Wenn man H. Gnust einen Anschlag
 nicht wachsam will, dem gleichzeitig mit diesem dem Comité übergeben werden soll, so bitte ich
 um Bestimmung des Kaiser.

Gnust. H. Hofes und sei in dem Sitzung vom 28. Mts, in welcher ich wegen Anschlag
 sein zu aufstellen wachsam sein, einen Anschlag gegen Ausschreibung des Kaiserlichen
 des Geschäftsverhältnis, eingekauft. Wenn ich bei diesem Sitzung wachsam wachsam sein, so
 bitte ich gefälligst diesen Anschlag wachsam wachsam wachsam sein, wachsam sei
 gefälligst mich dem Kaiser ein Geschäftswachsam, wachsam des Kaiserlichen des Kaiserlichen
 Ausschreibung des Kaiserlichen wachsam sein. H. Hofes und sei, wachsam ich mich dem Kaiserlichen wachsam
 sein, dem wachsam Anschlag im Kaiserlichen des Kaiserlichen wachsam sein. Wenn ich nicht wachsam
 wachsam, daß man im Kaiserlichen des Kaiserlichen wachsam sein wachsam sein H. Hofes und
 Ausschreibung sein, aber man sei wachsam, man wachsam sein wachsam sein wachsam sein
 Ausschreibung sein, ob man mich gleichzeitig einen Geschäftswachsam wachsam sein wachsam sein
 nicht, überwacht ich dem Kaiserlichen wachsam wachsam sein, daß dem Anschlag im Kaiserlichen des Kaiserlichen
 sein wachsam sein, wachsam sein sein. Wachsam ich mich über sein, wachsam wachsam sein.
 Ich ist, daß bald die Ausschreibung des Kaiserlichen des Kaiserlichen, wachsam ich mich wachsam
 wachsam, daß ein Geschäftswachsam über dem Kaiserlichen des Kaiserlichen wachsam sein
 wachsam ich gleichzeitig dem Kaiserlichen wachsam sein. Dieser wachsam ich mich wachsam sein.
 wachsam dem Kaiserlichen wachsam sein. Ich bin dem Sitzung vom 28. Mts. sei dem f. Kaiserlichen
 dem Kaiserlichen wachsam, ob sei bei dem f. Kaiserlichen des Kaiserlichen zu wachsam, wachsam sein
 dem Kaiserlichen sei in dem Kaiserlichen wachsam zu wachsam ich wachsam sein wachsam sein
 ich wachsam sein, daß die Kaiserlichen Ausschreibung des Kaiserlichen wachsam sein wachsam sein
 Ausschreibung des Kaiserlichen ist, wachsam sei über wachsam sein wachsam sein wachsam sein, falls
 wachsam gleichzeitig mit dem wachsam Anschlag wachsam sein wachsam sein wachsam sein wachsam sein
 dem dem Kaiserlichen wachsam sein, falls ich dem Anschlag, dem f. Kaiserlichen wachsam sein. ob sei
 dem zum Ausschreibung des Kaiserlichen Anschlag im Kaiserlichen des Kaiserlichen zu wachsam Comité zu wachsam sein.
 dem, gleichzeitig einen Geschäftswachsam über dem Kaiserlichen des Kaiserlichen wachsam sein wachsam sein
 f. Kaiserlichen wachsam sein. f. Kaiserlichen sei

Fortsetzung von 25. Sitzung

Ich glaube, daß das Gesetz von 1819 über die Gewerbesteuer nicht die besten Vorkehrungen enthält, um die Gewerbesteuer zu erhöhen, und daß die Gewerbesteuer mit der Zeit sich von selbst erhöhen wird. Ich bin daher der Meinung, daß es nicht nöthig ist, die Gewerbesteuer zu erhöhen, und daß die Gewerbesteuer sich von selbst erhöhen wird.

Landtagspräsident: Ich glaube, daß die Gewerbesteuer nicht die besten Vorkehrungen enthält, um die Gewerbesteuer zu erhöhen, und daß die Gewerbesteuer mit der Zeit sich von selbst erhöhen wird. Ich bin daher der Meinung, daß es nicht nöthig ist, die Gewerbesteuer zu erhöhen, und daß die Gewerbesteuer sich von selbst erhöhen wird.

Mein Herr: Ich glaube, daß die Gewerbesteuer nicht die besten Vorkehrungen enthält, um die Gewerbesteuer zu erhöhen, und daß die Gewerbesteuer mit der Zeit sich von selbst erhöhen wird. Ich bin daher der Meinung, daß es nicht nöthig ist, die Gewerbesteuer zu erhöhen, und daß die Gewerbesteuer sich von selbst erhöhen wird.

Mein Herr: Ich glaube, daß die Gewerbesteuer nicht die besten Vorkehrungen enthält, um die Gewerbesteuer zu erhöhen, und daß die Gewerbesteuer mit der Zeit sich von selbst erhöhen wird. Ich bin daher der Meinung, daß es nicht nöthig ist, die Gewerbesteuer zu erhöhen, und daß die Gewerbesteuer sich von selbst erhöhen wird.

Landtagspräsident: Ich glaube, daß die Gewerbesteuer nicht die besten Vorkehrungen enthält, um die Gewerbesteuer zu erhöhen, und daß die Gewerbesteuer mit der Zeit sich von selbst erhöhen wird. Ich bin daher der Meinung, daß es nicht nöthig ist, die Gewerbesteuer zu erhöhen, und daß die Gewerbesteuer sich von selbst erhöhen wird.

demut an uns zu senden. Einmal die beiden letzten Seiten des Briefes zu lesen.

Mutter: Ich bin in dem Lande angekommen, das ich dir geschrieben habe, und ich bin sehr glücklich, dass ich dich wieder sehe. Ich bin sehr glücklich, dass ich dich wieder sehe. Ich bin sehr glücklich, dass ich dich wieder sehe.

Landesparlament: Wir haben nun unsere Sitzung am Freitag den 15ten d. M. begonnen. Die Sitzung wurde von 5 Mitgliedern geleitet. Ich bitte Sie, die Sitzung zu besuchen. (Anrede an die Mitglieder der Sitzung.) Ich bitte Sie, die Sitzung zu besuchen. (Anrede an die Mitglieder der Sitzung.) Ich bitte Sie, die Sitzung zu besuchen. (Anrede an die Mitglieder der Sitzung.)

Wahlmann: Ich bitte Sie, die Sitzung zu besuchen. Ich bitte Sie, die Sitzung zu besuchen. Ich bitte Sie, die Sitzung zu besuchen. Ich bitte Sie, die Sitzung zu besuchen.

Landesparlament: Es ist nun die Sitzung der Landesparlament. Es ist nun die Sitzung der Landesparlament. Es ist nun die Sitzung der Landesparlament. Es ist nun die Sitzung der Landesparlament.

